MARKTGEMEINDE
FERSCHNITZ

Bezirk Amstetten - Niederösterreich
3325 Ferschnitz, Marktplatz 1
+43 7473 8297-0
www.ferschnitz.gv.at | marktgemeinde@ferschnitz.gv.at

SITZUNGSPROTOKOLL

der

7. Gemeinderatssitzung

am Dienstag, den 23. Juni 2026 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ferschnitz

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:12 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18.06.2026 nachweislich.

Gemeinderat:

Bgm Michael Hülmbauer	Anwesend	Vorsitzender
VBgm Hermine Berger	Anwesend	
gfGemR Gerhard Rosenberger, M.Ed.	Anwesend	
gfGemR Johannes Veigl	Anwesend	
gfGemR Hannes Hülmbauer	Anwesend	
gfGemR Viktoria Reiter	Anwesend	
GemR Christopher Fichtinger	Anwesend	
GemR Herta Vorderwinkler	Anwesend	
GemR Matthias Dorfmeister Ing.	Anwesend	
GemR Michael Schagerl	Anwesend	
GemR Johannes Hintersteiner	Anwesend	
GemR Lukas Hemetsberger	Anwesend	
GemR Silvia Schindlegger	Anwesend	
GemR Tobias Stierschneider	Entschuldigt	
GemR Ingrid Raus-Augsten	Anwesend	
GemR Franz Vorderwinkler	Anwesend	
GemR Peter Freund	Entschuldigt	
GemR Armin Seitlinger	Anwesend	
GemR Roman Putschögl Ing.	Anwesend	

Weiters anwesend waren:

VB Jessica Hiessleitner		Schriftführerin
AL Reinhard Walter		

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die

7. Sitzung des Gemeinderates

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Gemeinderat Franz Vorderwinkler bringt zu Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich einen als Beilage A diesem Protokoll angeschlossen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag bezüglich **„Resolution: Regional statt Global – Bedrohung durch Mercosur und Ukraine Importe**“ ein.

Antrag Bgm Michael Hülmbauer:
Der Gemeinderat möge die „Resolution: Regional statt Global – Bedrohung durch Mercosur und Ukraine Importe“ als Tagesordnungspunkt 14, in die heutige Sitzung aufnehmen.

Beschluss: Der Antrag auf Aufnahme in die heutige Sitzung wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TAGESORDNUNG

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Vermessung Mühlbachstraße und Rudling sowie Übergabe und Übernahme öff. Gut
4. Grundkauf Rudling Fischaufstieg
5. Grundkauf Rudling Widenstraße
6. Übernahme öffentliches Gut Rückhaltebecken Widenstraße
7. Übergabe öffentliches Gut Günzing
8. Annahmeerklärung ABA BA 106 LIS Ergänzung RWK
9. Richtlinie für die Vergabe von Subventionen durch den Gemeindevorstand
10. Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Ferschnitz über die Übertragung der Zuständigkeit zum Abschluss und zur Auflösung von Bestandverträgen an den Gemeindevorstand
11. ARGE Vorderer Ybbstalradweg Phase 2
12. Auflösung Mietvertrag Am Sportplatz 16
13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
14. Resolution „Regional statt Global – Bedrohung durch Mercosur und Ukraine Importe“
15. Personalangelegenheiten – nicht öffentlich

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:
Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn GemR Christopher Fichtinger, das Wort. Dieser bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der nicht angekündigten, durchgeführten Prüfung am 23.06.2026 um 18:30 Uhr zur Kenntnis.

Es waren der Vorsitzende, der Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend, somit waren die Sitzungen beschlussfähig.

Bei der Sitzung am 23.06.2026 wurde die Kassa geprüft.
Außerdem wurde eine Kassaprüfung über die Ist- und Sollbestände der Konten und des Bargeldbestandes durchgeführt.

Es wurde alles für in Ordnung befunden.

Antrag des GemR Christopher Fichtinger
Der Gemeinderat möge der Kassenverwalterin Sonja Daxberger die Entlastung aussprechen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Vermessung Mühlbachstraße und Rudling sowie Übergabe und Übernahme öff. Gut

Sachverhalt:
Bgm. Michael Hülmbauer berichtet über Vermessungsarbeiten in der Mühlbachstraße. Die Marktgemeinde Ferschnitz ersucht daher, beim zuständigen Grundbuchsgericht die Herstellung der Grundbuchsordnung im Anmeldungsbogenverfahren gemäß den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes (§ 15 LiegTeilG) für die im Plan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Vermessung Lubowski ZT GmbH, 3350 Haag, Höllriglstraße 7, vom 30.06.2026, GZ: 81744 dargestellte Anlage zu beantragen:

Ansuchen um Verbücherung nach §15 LiegTeilG

Die Marktgemeinde Ferschnitz ersucht um Durchführung des beiliegenden Teilungsplanes der **Vermessung Lubowski ZT GmbH vom 30.06.2026 mit der GZ 81744** in der KG 03009 Ferschnitz und 03027 Innerochsenbach nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG.

- Die Anlage ist bereits fertiggestellt.
- Sämtliche Dienstbarkeiten und Realrechte sind nicht mitzuübertragen.
- Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung
- Es sind keine Hindernisgründe für eine solche Durchführung bekannt.
- Der Antragsteller haftet mit allen Rechtsfolgen für die Vollständigkeit und Richtigkeit obiger Angaben (§20 LiegTeilG).

Antrag der GemR Ingrid Raus-Augsten:
Der Gemeinderat möge das Ansuchen um Verbücherung und Durchführung nach § 15 LiegTeilG des Teilungsplanes GZ: 81744 an das Vermessungsamt Amstetten beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Grundkauf Rudling Fischaufstieg

Sachverhalt:
Wie bereits in der Gemeindevorstandssitzung am 17.03.2026 besprochen, soll im Zuge der Umbauarbeiten der Fischaufstiegshilfe von Patrick Hochholzer und Peter Hochholzer ein Teil des Grundstückes 871/1 der KG Innerochsenbach angekauft werden.

Aufgrund der Vermessung durch das Büro Lubowski ZT GmbH, 3350 Haag, Höllriglstraße 7, soll nun das neue Grundstück 817/3 mit einer Fläche von 793 m² von Herrn Patrick Hochholzer und Herrn Peter Hochholzer, zum Preis von 4,30 € pro m² angekauft werden.

Antrag des gfGemR Hannes Hülmbauer:
Der Gemeinderat möge den Ankauf des Grundstückes 817/3 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Grundkauf Widenstraße

Sachverhalt:
Für die Vergrößerung des Rückhaltebeckens in der Widenstraße ist es notwendig, von den Ehegatten Christian und Monika Teufel einen Grundstücksteil im Ausmaß von 327 m² für das Grundstück 24/10 anzukaufen. Der Kaufpreis beträgt 50,00 € pro m².
Antrag des GemR Ing. Roman Putschögl:
Der Gemeinderat möge den Ankauf des Grundstücksteiles zum Gst. 24/10 im Ausmaß von 327 m² zum Preis von 50,00 € pro m² beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen
Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dagegen
(GemR Franz Vorderwinkler, GemR Herta Vorderwinkler, GemR Christopher Fichtinger)

TOP 6: Übernahme öffentliches Gut Rückhaltebecken Widenstraße

Sachverhalt:
Aufgrund der Vergrößerung des Rückhaltebeckens in der Widenstraße wurde eine neue Vermessung erforderlich.
Bgm. Michael Hülmbauer berichtet über die Vermessung des Rückhaltebeckens Gst.Nr. 24/10. Die Marktgemeinde Ferschnitz ersucht daher, beim zuständigen Grundbuchsgericht die Herstellung der Grundbuchsordnung im Anmeldungsbogenverfahren gemäß den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes (§ 15 LiegTeilG) für die im Plan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Vermessung Lubowski ZT GmbH, 3350 Haag, Höllriglstraße 7, vom 27.05.2026, GZ: 81605-1 dargestellte Anlage zu beantragen:

Ansuchen um Verbücherung nach §15 LiegTeilG

Die Marktgemeinde Ferschnitz ersucht um Durchführung des beiliegenden Teilungsplanes der **Vermessung Lubowski ZT GmbH vom 27.05.2026 mit der GZ 81744** in der KG 03009 Ferschnitz nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG.

- Die Anlage ist bereits fertiggestellt.
- Sämtliche Dienstbarkeiten und Realrechte sind nicht mitzuübertragen.
- Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung
- Es sind keine Hindernisgründe für eine solche Durchführung bekannt.
- Der Antragsteller haftet mit allen Rechtsfolgen für die Vollständigkeit und Richtigkeit obiger Angaben (§20 LiegTeilG).

Antrag der gfGemR Viktoria Reiter:
Der Gemeinderat möge das Ansuchen um Verbücherung und Durchführung nach § 15 LiegTeilG des Teilungsplanes GZ: 81605-1 an das Vermessungsamt Amstetten beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Übergabe öffentliches Gut Günzing

Sachverhalt:
Bgm. Michael Hülmbauer berichtet über die Vermessung der Liegenschaft Günzing 18. Die Marktgemeinde Ferschnitz ersucht daher, beim zuständigen Grundbuchsgericht die Herstellung der Grundbuchsordnung im Anmeldungsbogenverfahren gemäß den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes (§ 13 LiegTeilG) für die im Plan des

Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Vermessung Loschnigg ZT GmbH, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8, vom 25.11.2025, GZ: 7554 dargestellte Anlage zu beantragen:

Übergabe des Tr.Stk. 2 in Gst.Nr. 706, EZ 108, KG Innerochsenbach, Alois Jungwirth, 3325 Ferschnitz, Günzing 18.
Hieramts sind keine Hinderungsgründe für die Durchführung bekannt. Weiters wird mitgeteilt, dass die Weganlage wie auf dem Teilungsplan dargestellt, auch in der Natur vorhanden ist.

Antrag des GemR Armin Seitlinger:
Der Gemeinderat möge die Übergabe des Tr.Stk. 2 vom öffentlichen Gut, wie im Plan vom 25.11.2025, GZ: 7554 dargestellt, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Annahmeerklärung ABA BA 106 LIS Ergänzung RWK

Sachverhalt:
Bgm. Michael Hülmbauer verliest die Annahmeerklärung zum Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 27.05.2026, Antragsnummer C305493 betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für Abwasserentsorgungsanlage BA 106 LIS Ergänzung RWK.
Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie dafür erforderlichen Beschlussfassung:

Anschlussgebühren	Euro	0,00
Eigenmittel	Euro	0,00
Landesmittel	Euro	4.000,00
Bundesmittel	Euro	16.000,00
Restfinanzierung	Euro	12.000,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	32.000,00

Ausmaß und Auszahlung der Förderung:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	32.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	16.000,00 Euro
Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominalen	

Antrag des GemR Lukas Hemetsberger:
Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung zum Förderungsvertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 9: Richtlinie für die Vergabe von Subventionen durch den Gemeindevorstand

Sachverhalt:
Richtlinie für die Vergabe von Subventionen durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Ferschnitz gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973

1. Präambel & Zweck
Die Marktgemeinde Ferschnitz fördert Aktivitäten und Projekte, die im besonderen Interesse der Gemeinde liegen und das kulturelle, sportliche, soziale oder gesellschaftliche Leben bereichern. Diese Richtlinie dient der transparenten, objektiven und sparsamen Verwendung von Gemeindemitteln.

2. Rechtsgrundlage
Die Gewährung von Subventionen erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grundlage dieser Richtlinie, welche vom Gemeinderat gemäß den Grundsätzen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erlassen wird.

3. Subventionswerber (Förderungswürdige Empfänger)
Subventionen können gewährt werden an:

- Vereine, Organisationen und Institutionen, die ihre Tätigkeit in den Bereichen Soziales, Sport, Freizeit, Bildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft, Gesundheit, Umwelt, Familie, Traditionspflege oder Zusammenleben von Generationen ausüben, mit Sitz oder Wirkungskreis in der Marktgemeinde Ferschnitz, und die gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- Natürliche Personen bei besonderen, die Gemeinde betreffenden Anlässen (z.B. Förderung im Sport- oder Kulturbereich).
- *Ausschluss:* Keine Förderung erhalten politische Parteien (ausgenommen satzungsgemäße Förderung), gewinnorientierte Unternehmen (ausgenommen Projekte im besonderen öffentlichen Interesse) oder Antragssteller, die sich nicht an diese Richtlinie halten.

4. Fördergegenstand und förderbare Kosten
Gegenstand der Förderung sind Vorhaben von Vereinen, Organisationen und Institutionen, die direkt oder indirekt zur Umsetzung des Vereinszwecks oder des Zwecks der Organisation bzw. Institution beitragen und die nicht auch durch andere Stellen gefördert werden.
Vorhaben, die durch andere Stellen gefördert werden, sind nur dann förderbar, wenn begründete und berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, die eine Mehrfachförderung des Vorhabens rechtfertigen.
Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen. Nicht förderbar sind Finanzierungskosten sowie die Finanzierung der laufenden Tätigkeiten des Vereins bzw. der Organisation oder Institution, wie laufende Verwaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten.

5. Arten und Ausmaß der Subventionen
Die Subventionen werden als nicht rückzahlbare Geldzuwendungen gewährt.

- **Kleinprojekte/Vereinsförderung:** Bis zu einem Betrag von 500,- € pro Projekt/Jahr.
- **Veranstaltungsförderung:** Bis zu einem Betrag von 1.000,- € pro Veranstaltung.
- **Förderungen über den Richtwert:** Beträge, die diese Grenzen überschreiten, müssen vom Gemeinderat beschlossen werden.

6. Verfahren zur Subventionsvergabe

A) **Antragstellung:** Antrag mittels des Formulars der Gemeinde ist erforderlich. Dieser muss eine Projektbeschreibung, einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Gemeinnützigkeit belegen.

Ein Antrag ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, vor der Durchführung des geplanten Vorhabens zu stellen.

Ein Förderantrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn sämtliche im Formblatt vorgesehen Punkte beantwortet werden, die vorgesehenen Beilagen dem Antrag angeschlossen sind und die im Formblatt vorgesehenen Kenntnisnahmen und Verpflichtungen durch die statutengemäße Fertigung des Antragstellers zur Kenntnis genommen wurden.

Der Antrag hat jedenfalls Angaben bzw. Nachweise zu nachfolgenden Bereichen zu enthalten:

a) Angaben zum Antragsteller
b) Beschreibung des zur Förderung beantragten Vorhabens
c) Beschreibung der Zielsetzung und der erwarteten Auswirkungen des Vorhabens
d) Gesamtkostenaufstellung des Vorhabens (allfällige Kostenvoranschläge sind beizulegen)
e) Finanzierung des Vorhabens
f) Zeitplan der Umsetzung des Vorhabens
g) Jahresabschluss oder Unterlagen, aus denen die Vermögensverhältnisse des Antragstellers hervorgehen
h) zur Durchführung des Vorhabens erforderliche Bewilligungen in Kopie

B) **Entscheidung:** Über Anträge im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der Gemeindevorstand.

C) **Auszahlung:** Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung. Die Gemeinde behält sich vor, die Auszahlung vom Nachweis der Durchführung abhängig zu machen.

7. Verwendungsnachweis und Rückforderung

Der Antragsteller hat sich zu verpflichten,

a) diese Richtlinie anzuerkennen,
b) bei der Durchführung des zur Förderung beantragten Vorhabens alle bestehenden Rechtsvorschriften zu beachten,
c) die Förderbedingungen und die darüber hinaus von der Marktgemeinde Ferschnitz erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen,
d) den Förderbetrag widmungsgemäß zu verwenden,
e) die widmungsgemäße Verwendung des Förderbetrages nachzuweisen (siehe Punkt 8 Auszahlung einer Förderung),
f) den Organen der Marktgemeinde Ferschnitz in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen Einsichtnahme zu gewähren, sämtliche verlangte Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
g) alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden, unverzüglich, vollinhaltlich, vollständig und aus eigener Initiative anzuzeigen,
h) die gegebenenfalls bei der Bewilligung einer Förderung vorgesehene Frist, innerhalb derer der Förderbetrag (bei sonstigem Verfall der Förderzusage) widmungsgemäß zu verwenden und ein entsprechender Nachweis darüber zu erbringen ist, einzuhalten, und
i) zur Kenntnis zu nehmen, dass auf die Gewährung einer Förderung kein Rechtsanspruch besteht, und durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Antrages auf Förderung sowie durch allfällige Gespräche oder Verhandlungen mit dem Antragsteller der Marktgemeinde Ferschnitz keine wie immer gearteten Verpflichtungen erwachsen.

8. Auszahlung einer Förderung

Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt erst, nachdem der vollständige Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung erbracht wurde.

Der Nachweis hat in folgender Form zu erfolgen:

(1) Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertige elektronische Rechnungen) über die Gesamtkosten mit Zahlungsnachweisen, ausgestellt auf den Förderempfänger,
(2) Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben des geförderten Vorhabens,

(3) Sachbericht, aus dem insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung und der Nachweis über die Durchführung des geförderten Vorhabens (z. B. Fotos) hervorgehen.

Werden die im Antrag angeführten geplanten Kosten für das geförderte Vorhaben unterschritten, so wird die auszuzahlende Förderung aliquot zur genehmigten Förderhöhe verringert.

9. Rückforderung und Kürzung einer Förderung

Der ausbezahlte Förderbetrag ist vom Antragsteller zur Gänze oder teilweise (samt Verzinsung ab dem Tag der Zuzählung) zurückzuerstatten, falls

(1) die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben vergeben wurde,
(2) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
(3) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht in der vereinbarten Weise durchgeführt wurde,
(4) die Bedingungen, Auflagen, Befristungen oder übernommenen Verpflichtungen (insbesondere Mitteilungs- und Anzeigeverpflichtungen) nicht eingehalten wurden,
(5) die ausbezahlten Fördermittel nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet wurden,
(6) über das Vermögen des Antragstellers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
(7) vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden.

Die Rückerstattungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der von der Marktgemeinde Ferschnitz allenfalls festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde.

10. Datenschutz und Datenveröffentlichung

Der Antragsteller hat zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,

(1) dass Daten des Fördernehmers zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automatisiert verarbeitet werden und durch diese rechtmäßige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden,
(2) dass Daten des Fördernehmers zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen (insbes. Organe des Landes und des Bundes und andere mit der Förderung desselben Gegenstandes durch die Verwendung öffentlicher Gelder befasste Stellen) übermittelt werden,
(3) dass Daten des Fördernehmers im Zusammenhang mit gewährten Fördermitteln, wenn gesetzlich erforderlich, in der Transparenzdatenbank erfasst werden,
(4) dass der Fördernehmer, das geförderte Vorhaben, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung in von der Marktgemeinde Ferschnitz erstellten Förderberichten veröffentlicht werden können und stimmt einer Verarbeitung seiner Daten durch die Marktgemeinde Ferschnitz gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich zu, und
(5) dass ein Fördervertrag nicht zustande kommt, wenn der Fördernehmer die erforderlichen Daten für die genannten Zwecke nicht bereitstellt (Art 13 Abs 2 lit e DSGVO).

Die Marktgemeinde Ferschnitz ist Verantwortlicher für die genannten Datenverarbeitungen gem. DSGVO.

Daten des Fördernehmers im Sinne von Punkt (1) sind Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindungen, projektbezogene Daten nach § 7 Abs. 2, Daten betreffend beantragte und gewährte Förderungen.
Als Identifikationsdaten gelten:

a. bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
b. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

Die Marktgemeinde Ferschnitz hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.ferschnitz.gv.at/datenschutz abrufbar.

11. Berichterstattung
Der Gemeindevorstand hat den Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über Subventionsvergaben im Rahmen eines Berichts zu informieren.

12. Schlussbestimmungen
Diese Richtlinie tritt mit dem auf den Gemeinderatsbeschluss folgenden Tag in Kraft.
Alle vorherigen Regelungen zur Subventionsvergabe in diesem Bereich treten außer Kraft.

Antrag des gfGemR Gerhard Rosenberger, M.Ed.:
Der Gemeinderat möge die die Richtlinie für die Vergabe von Subventionen durch den Gemeindevorstand beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 10: Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Ferschnitz über die Übertragung der Zuständigkeit zum Abschluss und zur Auflösung von Bestandverträgen an den Gemeindevorstand

Sachverhalt:
Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Ferschnitz über die Übertragung der Zuständigkeit zum Abschluss und zur Auflösung von Bestandverträgen an den Gemeindevorstand gemäß § 35 Z 22 lit. h NÖ Gemeindeordnung 1973

1. Gegenstand und Übertragung
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ferschnitz beschließt gemäß § 35 Z 22 lit. h NÖ GO 1973, die Zuständigkeit zum Abschluss und zur Auflösung von Bestandverträgen (Miet-, Pacht-, Nutzungsverträge), bei denen die Marktgemeinde Ferschnitz entweder als Bestandgeberin (Vermieterin/Verpächterin) oder als Bestandnehmerin (Mieterin/Pächterin) auftritt, an den Gemeindevorstand zu übertragen.

2. Geltungsbereich (Wertsperre/Grenzen)
Die Übertragung an den Gemeindevorstand gilt für alle Bestandverträge, die der eigenen Verwaltung der Gemeinde unterliegen.

Ausgenommen von dieser Übertragung und somit weiterhin dem Gemeinderat vorbehalten sind:

- Bestandverträge, deren Vertragsdauer 20 Jahre übersteigt.
- Bestandverträge mit einem jährlichen Bestandzins von mehr als 10.000,00 € (exkl. USt.).
- Verträge, die mit Mitgliedern des Gemeinderates oder Bediensteten der Gemeinde in einem Naheverhältnis stehen.

3. Inhaltliche Vorgaben für den Gemeindevorstand
Der Gemeindevorstand hat bei Abschluss von Bestandverträgen folgende Grundsätze zu beachten:

- **Wirtschaftlichkeit:** Bestandverträge sind zu ortsüblichen Bedingungen abzuschließen.
- **Bestandverträge als Mieterin:** Es ist auf einen nachgewiesenen Bedarf und eine gesicherte Finanzierung im Budget zu achten.
- **Bestandverträge als Vermieterin:** Die Auswahl der Mieter hat transparent zu erfolgen (bei Wohnungen: gemäß Vergabe-Richtlinie).
- **Schriftlichkeit:** Alle Bestandverträge sind schriftlich abzuschließen.

4. Kündigung und Auflösung
Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, Bestandverträge ordentlich oder außerordentlich (z.B. bei Zahlungsverzug, vertragswidrigem Gebrauch) aufzulösen, sofern die Auflösung den Interessen der Gemeinde dient.

5. Berichterstattung
Der Gemeindevorstand hat den Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über die abgeschlossenen oder aufgelösten Bestandverträge im Rahmen eines Berichts zu informieren.

6. Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt mit dem auf den Gemeinderatsbeschluss folgenden Tag in Kraft.

Antrag gfGemR Johannes Veigl:
Der Gemeinderat möge die Richtlinie über die Übertragung der Zuständigkeit zum Abschluss und zur Auflösung von Bestandverträgen an den Gemeindevorstand beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen
Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dagegen
(GemR Franz Vorderwinkler, GemR Herta Vorderwinkler, GemR Christopher Fichtinger)

TOP 11: ARGE Vorderer Ybbstalradweg Phase 2

Sachverhalt:
Vereinbarung über die Gründung einer **ARGE (Arbeitsgemeinschaft) Vorderer Ybbstalradweg – Phase 2; Optimierungsmaßnahmen** L97 – Günzinger Brücke

Gemeinden: Blindenmarkt, Ferschnitz

Präambel
Die gegenständliche Arbeitsgemeinschaft wird zum Zwecke der Errichtung von Optimierungsmaßnahmen beim „Vorderen Ybbstalradweg – Phase 2" gegründet. Insgesamt umfasst das Projekt die unter Pkt. I angeführten Projektgemeinden.

Die für die Realisierung des Projektes notwendigen Investitionen sowie der Finanzierungsplan sind in der Beilage aufgelistet.

Die Arbeitsgemeinschaft wird in der Absicht errichtet, die koordinierte Errichtung der Radwegoptimierungsmaßnahmen im Abschnitt Günzinger Brücke durchzuführen und die Förderabwicklung zu vereinfachen. Die Arbeitsgemeinschaft tritt somit in Vertretung der Mitgliedsgemeinden als Projektträger auf.

I. Mitglieder der ARGE

Die ARGE „Vorderer Ybbstalradweg – Phase 2" besteht aus folgenden Gemeinden:

1. **BLINDENMARKT (3372)**
2. **FERSCHNITZ (3325)**

II. Aufgaben der Mitglieder

- Aufbringung der finanziellen Mittel für dieses Projekt im eigenen Gemeindegebiet entsprechend dem gemeinsam festgelegten und bewilligten Finanzplan.
- Durchführung des Projektes im eigenen Gemeindegebiet gemäß bewilligtem Investitionsplan (mit technischer Unterstützung der örtlich zuständigen NÖ Straßenbauabteilung sowie gegebenenfalls der Abt. Brückenbau-ST5).
- Jährliche Berichtslegung im Rahmen der Vollversammlung sowie Weiterleitung an ecoplus über die ARGE-Geschäftsführung (Marktgemeinde Blindenmarkt).
- Die Investitionen dürfen nur an dem Projektstandort genutzt werden und müssen dort 5 Jahre lang nach Abschluss der Arbeiten (Vorlage der Endabrechnung) erhalten bleiben und betrieben werden.

III. Aufgaben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenplanung (ST3), der örtlich zuständigen NÖ Straßenbauabteilung, gegebenenfalls der Abt. Brückenbau (ST5) sowie der Marktgemeinde Blindenmarkt

Im Einvernehmen/Abstimmung mit ecoplus fungiert das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. ST3, als abwickelnde Abteilung beim gegenständlichen Radwegprojekt. Die Hauptaufgabe besteht in der Förderabwicklung bezüglich Regionalfördermittel.

Durch die örtlich zuständige NÖ Straßenbauabteilung sowie gegebenenfalls durch die Abt. Brückenbau (ST5) erfolgt beim gegenständlichen Radwegprojekt eine technische Unterstützung (betreffend Projektierung, Ausschreibung, Angebotsprüfung, Vergabe, Bauabwicklung, Aufmaß Feststellung, Rechnungsprüfung, etc.) der ARGE „Vorderer Ybbstalradweg – Phase 2". Die NÖ Straßenbauabteilungen sowie die Abt. Brückenbau (ST5) treffen weder Projekts-Anordnungen noch Anordnungen bei der Baudurchführung, sondern haben ausschließlich beratende Funktion für die ARGE. Die grundsätzliche Verantwortung bei diesem Radwegprojekt im Hinblick auf Projektierung, Behördenverfahren, Bauabwicklung, Rechnungslegung, Erlangung der Fördermittel etc. ist durch die ARGE wahrzunehmen.

Darüber hinaus fungiert die Marktgemeinde Blindenmarkt auch als Poststelle der ARGE, um eine zentrale Belegsammlung zu gewährleisten. In dieser Funktion wird die Marktgemeinde ein Projektkonto einrichten, auf das die Fördermittel nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen angewiesen werden. Die Marktgemeinde Blindenmarkt verpflichtet sich, diese Mittel gemäß Finanzierungsplan und Projektfortschritt unverzüglich an die jeweiligen Mitglieder der ARGE weiterzuleiten. Die Kosten für das Projektkonto werden jeweils zum Jahresende auf die unter Punkt I. angeführten Mitglieder aufgeteilt.

IV. Gremien

Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über folgende Gremien:

a) Vollversammlung: In der Vollversammlung sind alle Projektgemeinden durch je eine Person vertreten. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.

b) Geschäftsführung: Als Geschäftsführer der ARGE „Vorderer Ybbstalradweg – Phase 2" ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Blindenmarkt, Herr Albert Brandstetter, bestellt.

V. Aufgaben der Gremien

Die Vollversammlung tritt (mindestens) einmal pro Jahr zusammen, um über den Projektfortschritt zu beraten. Die Geschäftsführung vertritt die Mitglieder nach außen.

Die wichtigsten Aufgaben ARGE-Geschäftsführung sind:

- Information und Koordination der ARGE-Mitglieder
- Umsetzung des Projektes in Zusammenarbeit mit dem/r jeweiligen BürgermeisterIn
- Vorlage eines Jahresberichtes sowie Weiterleitung an ecoplus

VI. Projektbeiträge

Die Mitglieder der ARGE „Vorderer Ybbstalradweg – Phase 2" verpflichten sich, zumindest den gem. Finanzierungsplan (Beilage) nicht geförderten Finanzierungsanteil an den im Gemeindegebiet anfallenden Errichtungskosten zu leisten.

Allfällige Kostenüberschreitungen der Gesamtkosten gem. Investitionsplan (Beilage) sind nicht förderbar.

Eine Anweisung bzw. Teilanweisung der Regionalfördermittel erfolgt erst nach Bauumsetzung und auf Basis vorgelegter saldierter Rechnungen bzw. Rechnungszusammenstellungen.

VII. Beendigung der ARGE-Mitgliedschaft

Ein Austritt aus der ARGE „Vorderer Ybbstalradweg – Phase 2" vor Abschluss und Abrechnung des Projektes ist nicht möglich. Eine Auflösung der ARGE durch die Vollversammlung ist erst nach erfolgter Endabrechnung möglich. Nach Auflösung der ARGE gehen die Verpflichtungen der Projektträgerschaft auf die Mitgliedsgemeinden über.

VIII. Sitz der ARGE

Sitz der ARGE ist die Marktgemeinde Blindenmarkt.

IX. Unterschriften

Unterschriften der ARGE-Mitglieder und der Geschäftsführerin der ARGE „Vorderer Ybbstalradweg – Phase 2"

BEILAGE ZUM FÖRDERANTRAG
Vorderer Ybbstalradweg - Phase 2; Optimierungsmaßnahmen

Investitions- und Finanzierungsplan der Gemeinde: **Ferschnitz**
Kontaktperson, Telefonnummer: Bgm. Michael Hülmbauer, +437473/8297

Auszubauende Abschnitte der Gemeinde:

Wegeabschnitt	Auszubauende Streckenlänge	Kosten (inkl. Mwst.)
1. Baukosten_Neubau Rad- und Gehwegtrassenoptimierung im Bereich der Landesstraße L97, Günzinger Brücke km 0,000 - 0,298 [Kostenanteil 23%]	ca. 170 m	€ 28.177,58

2. Baukosten_Optimierung Brückengeländer Rad- und Gehwegtrassenoptimierung im Bereich der Landesstraße L97, Günzinger Brücke km 0,040 – 0,167 [Kostenanteil 50%]	ca. 130 m	€	5.201,67
3. Kosten für Ingenieursleistungen (Örtliche Bauaufsicht) [Kostenanteil 23%]		€	1.242,00
4. Kosten für Wegweisung/Leitsystem (Beschilderung und Bodenmarkierung) [Kostenanteil 23%]		€	504,98
Gesamt		**€**	**35.126,23**

Finanzplan:

Anteil	Kosten	
1. Eigenmittel (ohne Eigenleistungen)	€	17.563,12
2. Zuschuss Regionalförderung (ecoplus)	€	17.563,11
3. andere Stellen	€	0,00
Gesamtkosten	**€**	**35.126,23**

1. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass die **Abwicklung der Förderung über die Abteilung ST3** des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgt.

2. Die Gemeinde erklärt sich mit der im beigelegten Plan skizzierten Routenführung einverstanden und bestätigt, dass im Falle der Inanspruchnahme von privaten Grundstücken **vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern** bestehen (auch mit Via Donau, AHP u.a.).

3. Die Gemeinde verpflichtet sich, spätestens vor Auszahlung der Fördermittel einen **Gemeinderatsbeschluss zur Erhaltung, Verwaltung und Haftung** für den gesamten Radroutenabschnitt des Gemeindegebietes – also auch auf nicht gemeindeeigenem Grund - vorzulegen.

4. Die ARGE / Gemeinde akzeptiert die beiliegenden **Richtlinien** der Regionalförderung der ecoplus.

5. Die Gemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Verkehrsinfrastruktur (Verlauf der Trasse, Schilder, Breite...) bei neuer Trassenführung der Hauptradroute in der GIP.NÖ, dem digitalen Straßenverzeichnis des Landes NÖ, von der Abteilung Landesstraßenbau und – verwaltung kostenlos angepasst wird.

6. Die Gemeinde bestätigt die Einhaltung des BVergG in der aktuell gültigen Fassung.

7. Die Gemeinde bestätigt die Einhaltung der „Empfehlungen zur Brückenwartung" (falls Fördergegenstand).

8. Es ist geplant, die Eigenmittel der Gemeinden folgendermaßen aufzubringen: 17.563,12 € / Budgetjahr 2026

Empfehlung Radbrückenwartung
Die Richtlinie RVS 13.03.11 „Straßenbrücken" gilt für Kunstbauten (Brücken, Galerien, überschüttete Tunnel) im Zuge von Straßen und Wegen. Auch wenn im Titel der RVS von

„STRASSENBRÜCKEN" die Rede ist, ist sie sinngemäß für Fußgänger- und Radwegbrücken anzuwenden.

Die Richtlinie unterscheidet in

- **Laufende Überwachung** (bei Radwegbrücken kann davon abgesehen werden)

- **Kontrolle:**
 Erfolgt im Intervall von 2 Jahren; dabei wird der Erhaltungszustand und die Funktionstüchtigkeit der Brücke festgehalten.
 Bei Fußgänger- und Radwegbrücken aus Holz sollte zumindest das Tragwerk und das Geländer hinsichtlich Veränderungen und Mängel überprüft werden.
 Eine derartige Kontrolle ist ein überschaubarer Aufwand und könnte in der Gemeinde auch durch einen baukundigen Mitarbeiter erfolgen.

- **Prüfung:**
 Die Prüfung dient zur Feststellung und Bewertung des Ist-Zustandes einer Brücke. Im Zuge der Prüfung wird der Erhaltungszustand aller Teile der Brücke erhoben, dokumentiert und bewertet. Damit können Mängel und allfällig eingetretene Schäden erkannt und durch den Erhaltungsverpflichteten rechtzeitig behoben werden, bevor ein größerer wirtschaftlicher Schaden eintritt. Bei Holzbrücken ist das Tragwerk beispielsweise hinsichtlich Fäulnis, Befall von Holzschädlingen, Oberflächenschutz des Holzes, Zustand der Verbindungsmittel etc. zu prüfen.
 Derartige Brückenprüfungen sind von einem sachkundigen Ingenieur durchzuführen, um die Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Brücke beurteilen zu können.
 Das Prüfintervall beträgt im Regelfall 6 Jahre, kann jedoch vom Prüfer bei schlechtem Zustand der Brücke auch verkürzt werden.
 Der Prüfingenieur hat außerdem auf Grund des Prüfergebnisses den erforderlichen Umfang an Maßnahmen festzulegen (Sofortmaßnahmen, kurz-, mittelfristige-, längerfristige Maßnahmen).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Lebensdauer einer Fuß-, Radwegbrücke sollte eine detaillierte Brückenprüfung im Intervall von 6 Jahren durchgeführt werden. Der Aufwand für einfeldrige Holzbrücken wird sich in einer Größenordnung von € 2.000.- bis 3.000.- bewegen. Wenn dadurch Schäden zeitgerecht erkannt und auch behoben werden, rechnet sich dieser Aufwand in jedem Fall.

Fachliche Fragen:
Abteilung Brückenbau / ST5, DI. Klampfer sepp.klampfer@noel.gv.at

Fragen bzgl. Regionalförderung:
ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH / Mag. Christian Weinberger
3100 St. Pölten, Österreich
Niederösterreich-Ring 2, Haus A
c.weinberger@ecoplus.at www.ecoplus.at

Antrag des GemR Johannes Hintersteiner:
Der Gemeinderat möge den Beitritt zur ARGE „Vorderer Ybbstalradweg – Phase 2, Optimierungsmaßnahmen L97 – Günzinger Brücke", die Übernahme von 1/2 der geschätzten Kosten in der Höhe von voraussichtlich 35.126,23 € sowie die Übernahme der Erhaltung, Verwaltung und Haftung für den gesamten Radroutenabschnitt im Gemeindegebiet Ferschnitz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dagegen (gfGemR Johannes Veigl)

TOP 12: Auflösung Mietvertrag Am Sportplatz 16

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Ferschnitz ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 499, Grundstück 58/9 und Pächterin der Liegenschaft EZ 240, Grundstück 58/8. Auf diesen Liegenschaften wurde eine Sportanlage in den Jahren 1999 bis 2001 errichtet.
Nach der Fertigstellung wurde die Sportanlage zu betrieblichen Zwecken an den USV Ferschnitz zur Verwendung als Sportanlage vermietet.
Dazu wurde zwischen der Marktgemeinde Ferschnitz und der Union Sportverein Ferschnitz am 1. Dezember 2001 ein Bestandsverhältnis begonnen und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Gemäß der am 10.12.2001 übermittelten Abrechnung hat der USV einen Finanzierungsbeitrag im Gegenwert von 21.600,00 Euro geleistet, bestehend aus den erbrachten Arbeitsleistungen. Vereinbart wird, dass ein jährlicher Beitrag in der Höhe von 150,00 Euro zuzüglich 20% Umsatzsteuer, an die Marktgemeinde Ferschnitz zu entrichten ist.
Weiters wurde vereinbart, dass der Finanzierungsbeitrag in der Höhe von 21.600,00 Euro auf den vereinbarten Bestandszins anzurechnen ist und dieser sodann für 24 Jahre als bezahlt gilt.
Dieser Mietvertrag ist somit am 1. Dezember 2025 abgelaufen und wurde durch den Bestandvertrag, vom 13.01.2026 ersetzt

Antrag GemR Ing. Matthias Dorfmeister:
Der Gemeinderat möge die Auflösung des Mietvertrages Am Sportplatz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 13: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sachverhalt:
1. Vorbemerkungen
Die Unterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan und örtliches Entwicklungskonzept) der Marktgemeinde Ferschnitz sind in der Zeit vom 02.03.2026 bis 13.04.2026 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen.
Während dieser Auflagefrist sind **3 Stellungnahmen** abgegeben worden. Am 04.05.2026 wurde eine Begutachtung mit dem ASV für Raumplanung und Raumordnung durchgeführt. Dem Verfahren lag beim Änderungspunkt A des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine strategische Umweltprüfung zugrunde. Das amtliche Gutachten wurde mit Datum 13.05.2026 erstellt. Auch ein Anschreiben der Aufsichtsbehörde, welches auch Bezug auf das Gutachten nimmt, langte ein.

Die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes ist im Änderungsanlass der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, GZ 868/2025 vom 02.12.2025 beschrieben. Es handelt sich dabei um die Punkte 1 bis 9, a und b sowie A und B zur Änderung des Flächenwidmungsplanes.

ÄNDERUNGSPUNKT 1 (Unter Umberg)
KG. Ferschnitz, Grdst. 1574/1 und 1561
Umwidmung
- von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrargebiet mit vertraglicher Regelung gem. § 17 NÖ ROG 2014
- von Bauland-Agrargebiet auf Bauland-Agrargebiet mit vertraglicher Regelung gem. § 17 NÖ ROG 2014

Zum **Änderungspunkt 1** wird ein Vertrag gemäß Bestimmungen des NÖ ROG 2014 (Baulandsicherungsvertrag) vom 19.05.2026 (Walter Christian) beigelegt.

ÄNDERUNGSPUNKT 2 (Edla)
KG. Ferschnitz, Grdst 1938/8, 1939/1, 1940
Umwidmung

- von Verkehrsfläche-öffentlich auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft
- von Bauland-Betriebsgebiet mit vertraglicher Regelung gem. § 17 NÖ ROG 2014 auf Verkehrsfläche-öffentlich
- von Verkehrsfläche-öffentlich auf Bauland-Betriebsgebiet mit vertraglicher Regelung gem. § 17 NÖ ROG 2014
- von Bauland-Betriebsgebiet auf Verkehrsfläche-öffentlich

ÄNDERUNGSPUNKT 3 (Ferschnitz-Au)
KG. Blindenmarkt (Gemeinde Blindenmarkt), vormals KG. Ferschnitz, Grdst. 1249, 1262, 1264, 1263
- Streichung der Widmung Bauland-Wohngebiet nach Änderung der Gemeindegrenze

ÄNDERUNGSPUNKT 4
KG. Ferschnitz und KG. Innerochsenbach
Umwidmung
- von Bauland-Agrargebiet auf Grünland-Freihaltefläche Retentionsfläch
- von Bauland-Wohngebiet auf Grünland-Freihaltefläche Retentionsfläche
- von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-Freihaltefläche Retentionsfläche
- von Grünland-Lagerplatz auf Grünland-Freihaltefläche Retentionsfläche

ÄNDERUNGSPUNKT 5 bzw. B (Ferschnitz-Au)
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN:
KG. Ferschnitz, Grdst. 850/3

Umwidmung
- von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Wohngebiet mit vertraglicher Regelung gem. § 17 NÖ ROG 2014
- von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-Grüngürtel-Naturraum & Abflussmulde
- von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Verkehrsfläche-öffentlich

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT: KG. Ferschnitz
Teilweise Streichung bzw. Korrektur der Siedlungsgrenze um die Ortschaft Ferschnitz-Au
Änderung des Begleittextes zur Ortschaft: *FERSCHNITZ-AU*
Erweiterungen des Baulandes für den lokalen Bedarf, aufgrund der Lage im Augebiet, nur in Form von Arrondierungen und unter Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur zulässig.

Zum **Änderungspunkt 5** wird ein Vertrag gemäß Bestimmungen des NÖ ROG 2014 (Baulandsicherungsvertrag) vom 19.05.2026 (Schoder Erwin und Sylvia) beigelegt.

ÄNDERUNGSPUNKT 6 (Geb in Weinzierl)
KG. Ferschnitz, Grdst. 686
Umwidmung
- von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-erhaltenswertes Gebäude mit der laufenden Nummer 62

ÄNDERUNGSPUNKT 7 bzw. A (Truckenstetten)
KG. Ferschnitz, Grdst. 771/2, 771/4
Umwidmung
- von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrargebiet

ÄNDERUNGSPUNKT 8 (Freidegg)
KG. Ferschnitz, Grdst. 1378/6
Umwidmung
- von Bauland-Wohngebiet auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft

ÄNDERUNGSPUNKT 9
KG. Ferschnitz, Grdst 1376/17, 1376/18, 1376/21
Umwidmung
- von Grünland-Sportstätte auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft
- von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-Sportstätte
- von Grünland-Sportstätte auf Bauland-Wohngebiet
- von Bauland-Wohngebiet auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft

ÄNDERUNGSPUNKT a
KG. Ferschnitz, KG. Innerochsenbach, KG. Pyhrafeld (Gemeinde Wang), KG. Blindenmarkt (Gemeinde Blindenmarkt)
div. Grdst.
- Streichung der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft nach Änderung der Gemeindegrenze
- Festlegung der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft nach Änderung der Gemeindegrenze

ÄNDERUNGSPUNKT b
KG. Ferschnitz, Grdst. 2248/6
Umwidmung
- von Bauland-Agrargebiet auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Kenntlichmachung Wasserfläche

Unter Punkt 2 wird die zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung beschrieben. Unter Punkt 3 werden die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auflage einlangten, erörtert. Unter Punkt 4 findet man die Replik zu Gutachten bzw. Anschreiben der Aufsichtsbehörde. Unter Punkt 5 wird die Beschlussempfehlung von Schedlmayer Raumplanung an den Gemeinderat abgegeben.

2. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG – ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Einleitung
Gem. § 25 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) sind für die Änderung eines Örtlichen Raumordnungsprogrammes die Bestimmungen des § 24 (Erlassung des örtlichen Raumordnungsgrammes) sinngemäß anzuwenden. Es wurde bereits in der Frühphase des Verfahrens erkannt, dass eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist. (Änderungspunkt A des örtlichen Entwicklungskonzeptes – Truckenstetten).

Folgende Varianten wurden dabei in Erwägung gezogen:
- Nullvariante
- Alternativvariante I – Entwicklung der bereits gewidmeten Baulandreserven in Truckenstetten
- Alternativvariante II – Entwicklung der schon bestehenden Wohnbaulandflächen in Truckenstetten
- Standortvarianten:



Folgende Kriterien wurden dabei untersucht:

werden vermutet hinsichtlich	relevante Schutzvorgaben	was wird untersucht?	Methode
Boden	Geringe Bodenversiegelung	Fläche insgesamt in m² der einzelnen Varianten, auch im Hinblick auf den Bedarf an Wohnfläche	Messung der Fläche, Abschätzung der Wohneinheiten
	Geringer Verbrauch hochwertiger agrarischer Böden	Wertigkeit Ackerland	Abschätzung aufgrund digitaler Bodenkarte
Verkehr	Wahrung bestehender Kapazitäten	Verkehrserzeugung und Möglichkeit der Einbindung in das bestehende Verkehrsnetz	Abschätzung der Erzeugung nach Bosserhoff
	Möglichst direkte Anbindung und gute Erreichbarkeit	Zufahrtsmöglichkeiten und deren Sichträume	Einschätzung Zugänglichkeit zur geplanten Siedlungserweiterung
Landschaftsbild	Einbettung möglicher Siedlungsentwicklung in das Landschaftsbild	Visuelle Auswirkungen möglicher Bebauung auf das Landschaftsbild	Abgrenzung von Sichträumen Fotomontagen
Ortsbild	Wahrung der Geschlossenheit von Siedlungsgebiet	Einbettung in das Siedlungsgebiet anhand der Seiten	Messung/ Berechnung
Technische Erschließbarkeit	Anbindung mit Kanal und Wasser	Kapazitäten und Anschlussmöglichkeiten	Abschätzung / Messung
Fauna und Flora	Allgemeiner Artenschutz	Habitate Naturraum mögliche Einstände	Beschreibung des Lebensraumtyps und Abschätzung der Bedeutung für geschützte Arten, Inspire Agraratlas

Der Variantenvergleich ergab dabei folgendes Ergebnis:

Kriterium/Variante	Nullvariante	Alternativ-variante I	Alternativ-variante II	Standort-variante - Gebiet A	Standort-variante - Gebiet B	Standort-variante - Gebiet C	Standort-variante - Gebiet D	Standort-variante - Gebiet E
Geringe Bodenversiegelung	⊕	≈	⊕	≈	≈	⊖	⊖	≈
Bodengüte	⊕	⊕	⊕	⊕	≈	⊖	⊖	≈
Verkehr - Kapazität	⊕	⊕	⊕	⊕	⊕	⊕	⊕	⊕
Verkehr - Zugänglichkeit	⊕	≈	⊕	≈	⊕	≈	⊖	⊖
Landschaftsbild	⊕	⊕	⊕	⊕	⊕	≈	⊖	⊖
Ortsbild	⊕	⊕	⊕	⊕	⊕	≈	≈	⊕
Technische Erschließbarkeit	⊕	⊖ ≈	⊕	≈	≈	⊖	⊖	≈
Fauna und Flora	⊕	≈	⊕	≈	≈	≈	⊖	≈
Num. Schnitt	1,0	2,1	1,0	2,0	2,0	3,5	4,3	3,0

<u>Einbeziehung von Umwelterwägungen</u>

Bei der Erstellung des Untersuchungsrahmens wurden Umwelterwägungen angestellt, die von der Umweltbehörde als nachvollziehbar beschrieben wurden. Bei der Erstellung verschiedener Varianten wurden Umwelterwägungen angestellt, da denkbare Varianten unter dem Aspekt ihrer Umweltauswirkungen beurteilt wurden.

Information und Konsultation
Die Kundmachung erfolgte fristgerecht. Jeder hatte die Möglichkeit, insgesamt sechs Wochen Einsicht zu nehmen und Stellungnahmen abzugeben.

Berücksichtigungen
Von der Öffentlichkeit langten keine Stellungnahmen ein. Die Berücksichtigung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit ist somit obsolet.
Die amtliche Begutachtung ergab keine Versagung. Auch hier sind besondere Berücksichtigungen somit nicht notwendig.

Begründung der Variantenwahl
Die Alternativvariante II erzielt aufgrund der bereits gewidmeten bebauten Wohnbaulandflächen gleichzeitig mit der Nullvariante das beste Resultat. Die Planungsvariante erlangt in beiden Bereichen einen Wert von 2 und nimmt daher den zweitbesten Platz ein. Im Hinblick auf die Alternativvariante I weist diese aufgrund der bereits gewidmeten Baulandflächen ebenso ein gutes Gesamtergebnis auf. Die technische Erschließbarkeit wurde jedoch aufgrund der fehlenden Kanalstränge im Umfeld schlechter bewertet. Zudem sind die Flächen aktuell ohnehin nicht verfügbar und es auch nicht bekannt, wann eine Bebauung erfolgen wird. Eine gänzliche zusätzliche Nachverdichtung aller bestehender Wohngebäude kann ebenso nicht als realistische Option betrachtet werden. Damit in Zukunft eine moderate Siedlungsentwicklung der Ortschaft vorangetrieben werden kann, stellt eine Weiterverfolgung der Nullvariante auch keine Option dar.

Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen
Diese wurden bereits im Umweltbericht erwähnt.

STELLUNGNAHMEN

Dr. Wolfgang Schimek in Vertretung der Mag. Maria Knapp
Die Einschreiterin ist Eigentümerin des Gst. 54 in der KG 03009 Ferschnitz.

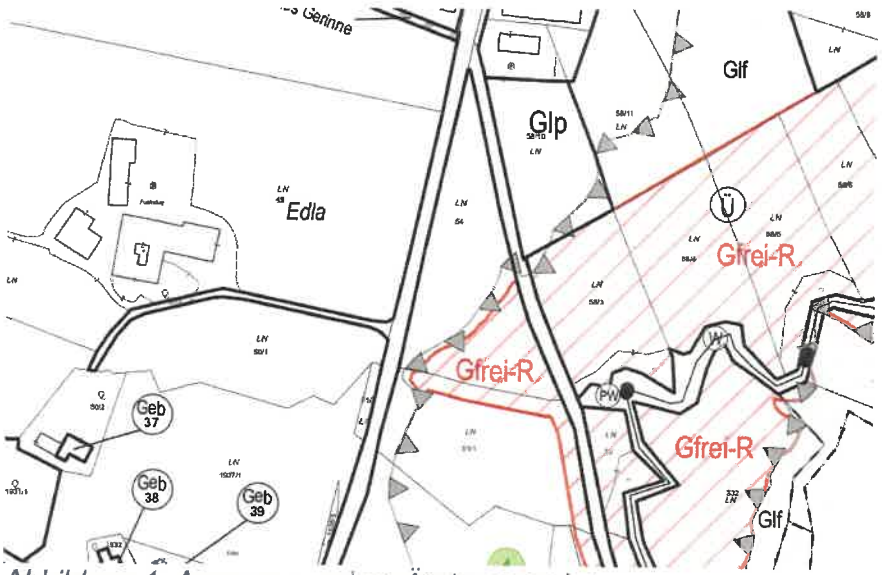


Abbildung 1: Auszug aus dem Änderungsplan

Im Schreiben wird postuliert, …
1) dass diese Fläche nicht vom 30-jährlichen Hochwasser betroffen ist. Eine Abflussmulde hätte dabei die Gefährdung reduziert.
2) Durch die Widmung bestünde das Potenzial einer verminderten Nutzbarkeit, zumindest besteht eine Angst der Stellungnehmenden in diese Richtung hingehend. Einschränkungen seien dann gegeben.
3) Die bisher bestehende Widmung sei im Gemeinwohl, während die aktuelle Änderung nicht nachvollziehbar sei.
4) Die gesetzlichen Voraussetzungen seien nicht gegeben für die Widmung.

5) Die Interessenabwägung sei nicht erfolgt.
6) Eine Begründung für die Widmung wurde nicht mitgeteilt. Grund für die Widmung sei nicht nachvollziehbar.

Dazu ist mitzuteilen:
Ad 1) Die Fläche ist lt. NÖ-Atlas als 30-jähriger Überflutungsbereich im Süden des Gst. 54 eingetragen.

Ad 2) die Bewirtschaftung dieser Fläche ist weiterhin auch bei der Widmung einer Freihaltefläche gegeben. Lediglich Baulichkeiten für landwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht errichtet werden.

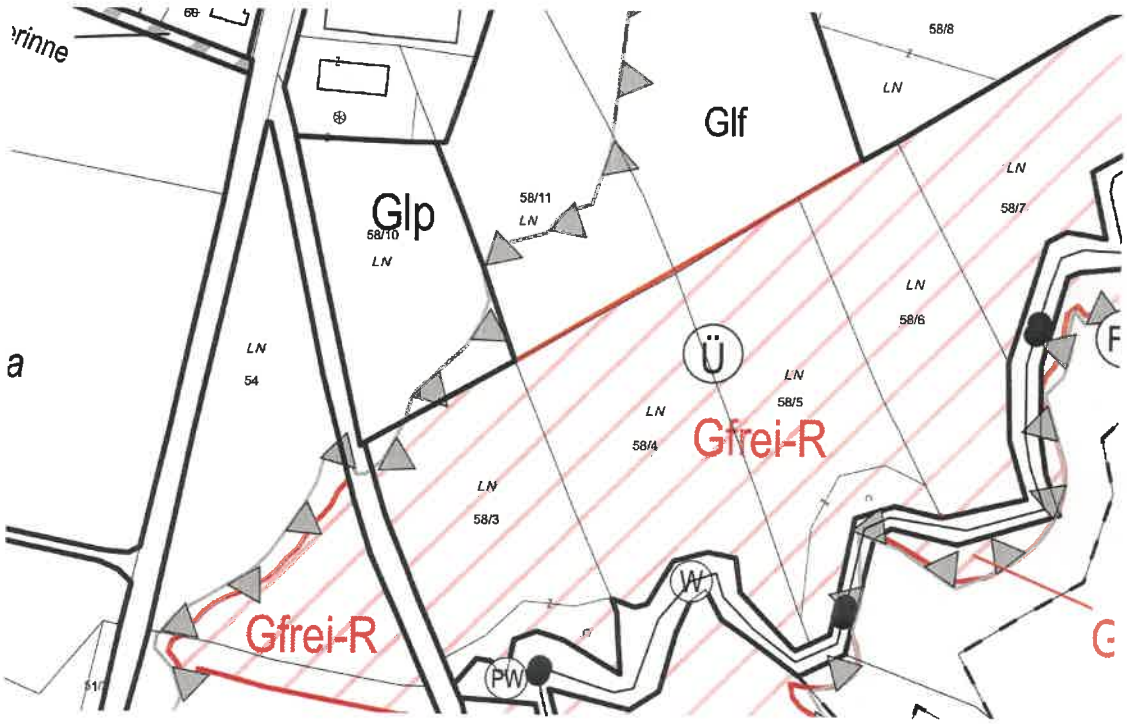
Ad 3) Die Fläche liegt in einem hochwassergefährdeten Bereich. Die Widmung ist besonders im Gemeinwohl, da diese Änderung ja eine Bebauung dieses gefährdeten Bereiches verhindert und Schaden potenziell vermeidet.

Ad 4) Die Gesetzlichen Vorgaben sind durch den §15 Abs. 7 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 erfüllt. Dieser regelt sehr klar und deutlich, welche Flächen als Freihalteflächen zu widmen sind.

Ad 5) Es liegt besonders im öffentlichen Interesse, Bebauung innerhalb des Hochwasserabflussbereiches zu vermeiden, da letztlich vielfach die Öffentlichkeit von den Schäden der Hochwasser betroffen ist (Verklausung, Beiträge aus dem Katastrophenfonds, Rettungs- und Feuerwehrleistungen im Schadensfall, ...)

Ad 6) Die Begründung geht aus dem §15 Abs. 7 hervor. Dies ist im Bericht zur Änderung klar ausgeführt. Dieser lag den öffentlichen Auflageunterlagen bei.

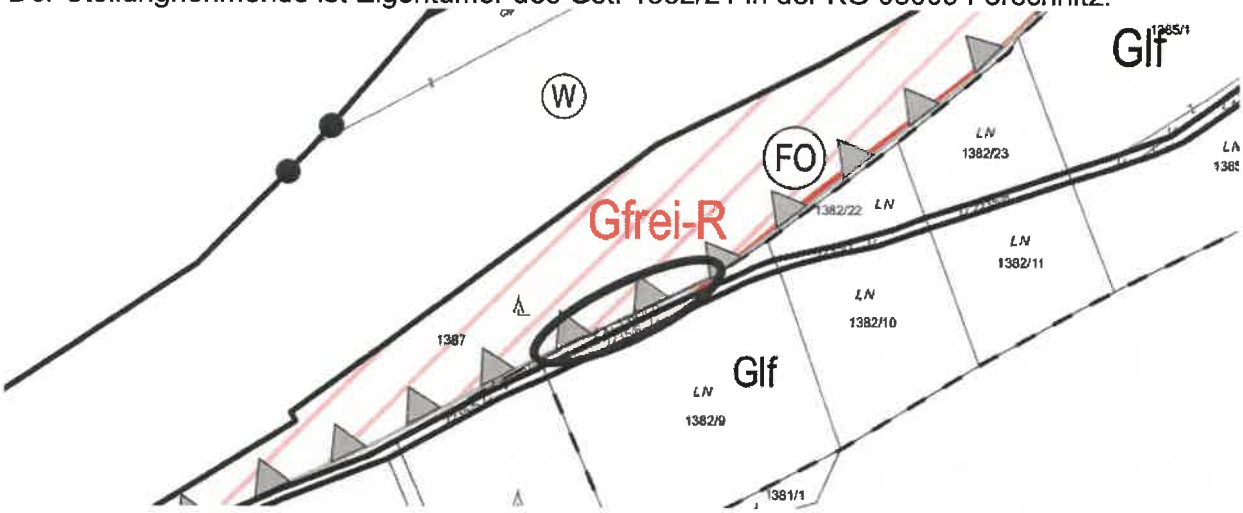
Dr. Wolfgang Schimek in Vertretung Gerhard Weichselbaums
Der Einschreiter ist Eigentümer des Gst. 58/11 u. 177 in der KG 03009 Ferschnitz.



Die Punkte sind inhaltlich dieselben, wie in der Stellungnahme der Mag. Knapp. Es gilt dasselbe. Ergänzend dazu wird noch ausgeführt in der Stellungnahme, dass die Betriebliche Erweiterung Richtung Süden dann nicht mehr möglich wäre und eine solche allerdings sinngemäß raumordnungsfachlich sinnvoll wäre.

Dabei ist zu sagen, dass im Bereich des Gst. 58/11 nur der südlichste Bereich auf der Fläche von lediglich einigen wenigen 10m² mit der Widmung Gfrei-R überlagert.
In diesem Bereich wurde eine Linie zwischen dem Grünland-Lagerplatz (Glp) des Gst. 58/10 und der Grünland-Sportfläche des Gst. 58/8 bezogen. Diese überlagert äußerst gering mit dem Grundstück des Einschreiters. Diese Linie wurde gezogen, da der §15 Abs. 7 von zusammenhängenden, an Fließgewässern liegenden Flächen schreibt, die als Freihaltefläche zu widmen sind. Im Bereich des Gst. 58/11 ist eigentlich eine deutlich größere Fläche vom 30-jährlichen Hochwassers betroffen, allerdings wird diese Fläche nicht mehr als „an Fließgewässer gelegen" betrachtet, weil sie als Zwischenstück der erwähnten Glp und Gspo-Fläche zu werten ist. Die am Gst 58/11 erwähnte Fläche der Widmung Freihaltefläche beträgt knapp 50m². Es soll allerdings auf dieser Fläche sodann (sowie auf der Nachbarfläche 58/1) keine Ausweisung stattfinden, da diese lediglich max. 1,5m in die erwähnten Grundstücke ragt und somit eine nicht an der Grundgrenze geführte Widmungsgrenze eher zur Verwirrung führt.

Karl Stadler
Der Stellungnehmende ist Eigentümer des Gst. 1382/21 in der KG 03009 Ferschnitz.



Er ersucht darum, dass die Widmung dort nicht geändert wird.
Dazu ist festzuhalten, dass diese Fläche knapp nicht innerhalb des Hochwasser-abflussgebietes liegt, allerdings aufgrund seines Zuschnittes schon der geplanten Widmung der Freihaltefläche zugeordnet wurde. Jedenfalls soll allerdings dem Ansuchen Rechnung getragen werden und dieses, sowie das südwestlich angrenzende nicht als Gfrei-S gewidmet werden. Allerdings sind diese Grundstücke aufgrund ihrer geringen Breite ohnehin unbebaubar.

REPLIK GUTACHTEN UND ANSCHREIBEN

Zu Änderungspunkte 1 und 5
Die Baulandverträge vom 19.05.2026 liegen bei.

Zu Änderungspunkt 4
In einem künftigen Verfahren sollen die Widmungen Gfrei-R der erwähnten Flächen, die innerhalb von Interessengebieten des örtlichen Entwicklungskonzeptes liegen, allerdings sonst die Bedingungen des §15 Abs. 7 erfüllen, durchgeführt werden. Eine von der Auflage abweichende Beschlussfassung ist in diesen Bereichen wohl mit einem potenziellen Verfahrensfehler behaftet, weil die Eigentümer von diesen Widmungen ja gar nicht in Kenntnis gesetzt wurden. Somit werden diese Flächen nicht bloß per Beschlussempfehlung in die Widmung Gfrei-R aufgenommen. Immerhin handelt es sich dabei um Flächen, die von der ursprünglichen Auflage gar nicht betroffen waren.

Zu Änderungspunkt 6
Der nachfolgende Auszug aus der Ortschronik 400 Jahre Ferschnitz zeigt, dass das Objekt bereits seit langer Zeit besteht:

MARKTGEMEINDE
FERSCHNITZ
Bezirk Amstetten - Niederösterreich
3325 Ferschnitz, Marktplatz 1
+43 7473 8297-0
www.ferschnitz.gv.at | marktgemeinde@ferschnitz.gv.at

Auszug aus der Ortschronik 400 Jahre Markt Ferschnitz

Besitzer: Schnakl Josef
Ort: Weinzierl 21 Alte Nr.: 5, Truckenstetten 20

Grundbuch: Ybbs, VI Seite 611

Bauparzelle(n) 1823, Nr.: 178 Haus

Direkter Steuergulden 1891: 33 fl 37 kr

Einheitswert 1940: 8800 Rm
Gesamte Größe des Betriebes 1940: 4,73 ha

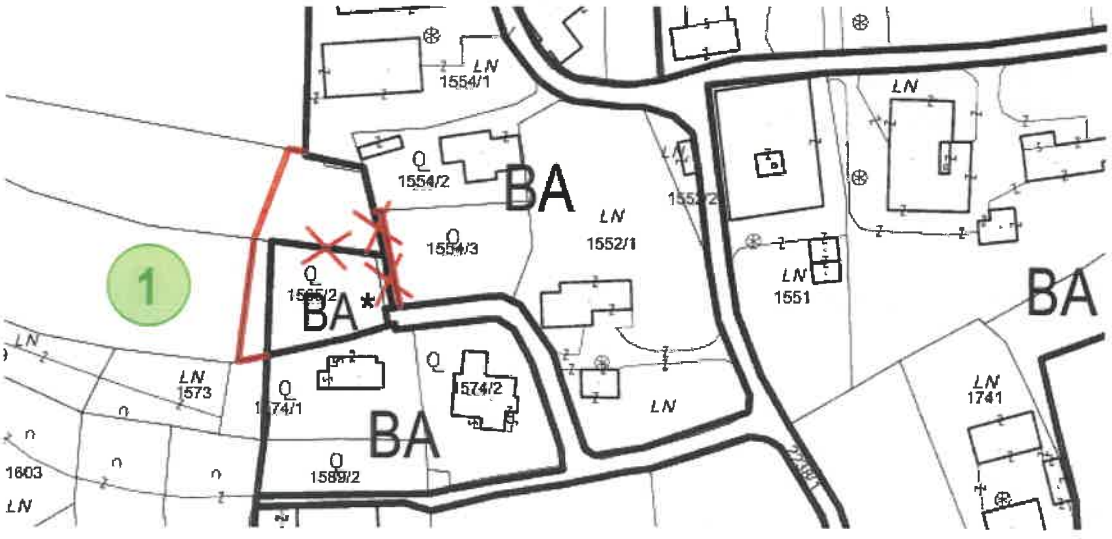
Jahr		∞	Name	Beruf	†	Alter
1867		1842	Haas Franz/Josefa		1867	
1880	K		Eder Franz/Aloisia Haas	Wirt	1886	42

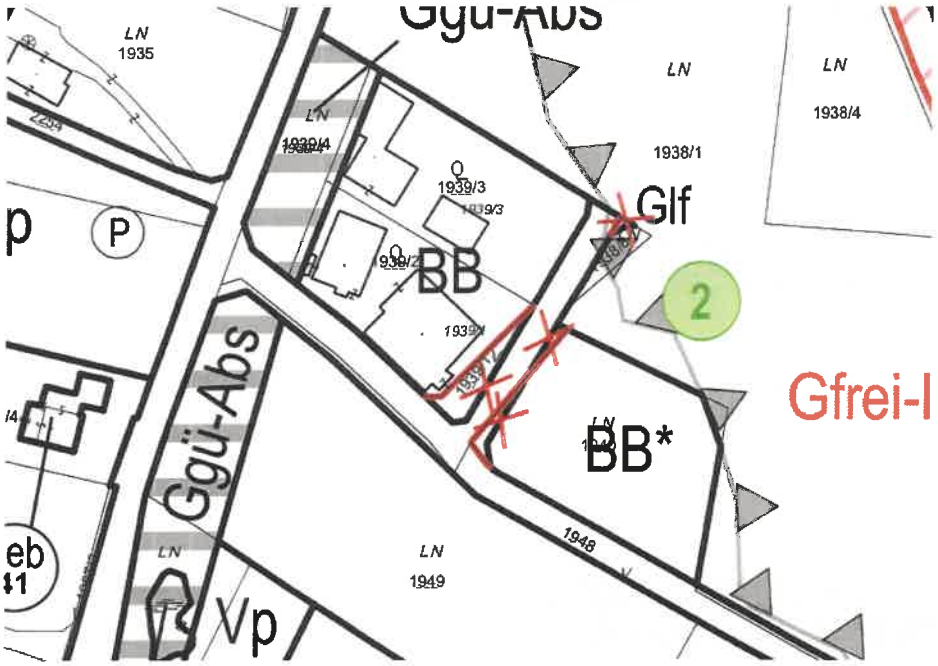
Jahr		∞	Name	Beruf	†	Alter
1887	E	1887	Fraunbaum Dominik/Wtw. A. E.			
1893	K		Humpel Josef/Anna			
1895			Fleisch Peter/Theresia			
1897	K		Groß Juliane			
			Beneder Josef/Maria	Wirt		
			Beneder Franz/Katharina			
1898	K		Wieser Anton/Maria	Wirt		
1903			Kirchweger Salesius			
			Wtw. Josefa Langeder			
1907	K		Gruber Karl/Maria	Wirt/Krämer		
1949	Ü		Wagner Franz/Anna			
1977	Ü		Schnakl Josef/Erna			

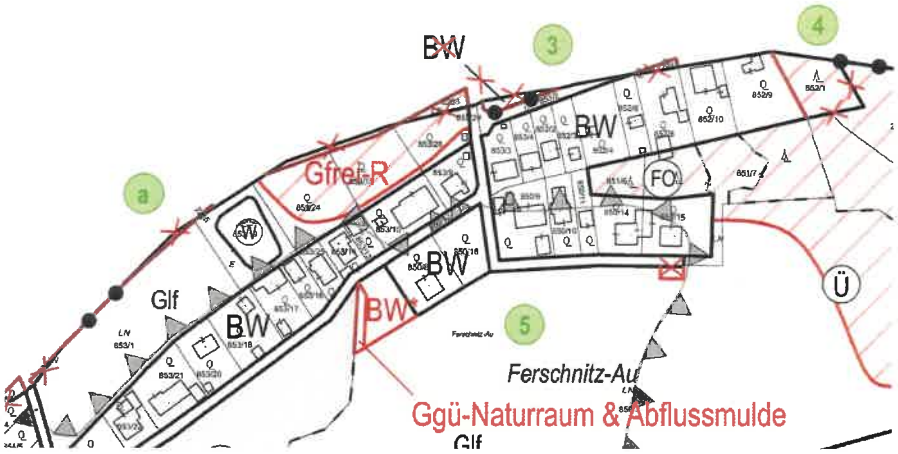
Zu Änderungspunkt 7 und A
Die Empfehlungen betreffend Begrifflichkeit im ÖEK („ordnungsgemäße" Wasserversorgung) wird aufgenommen.

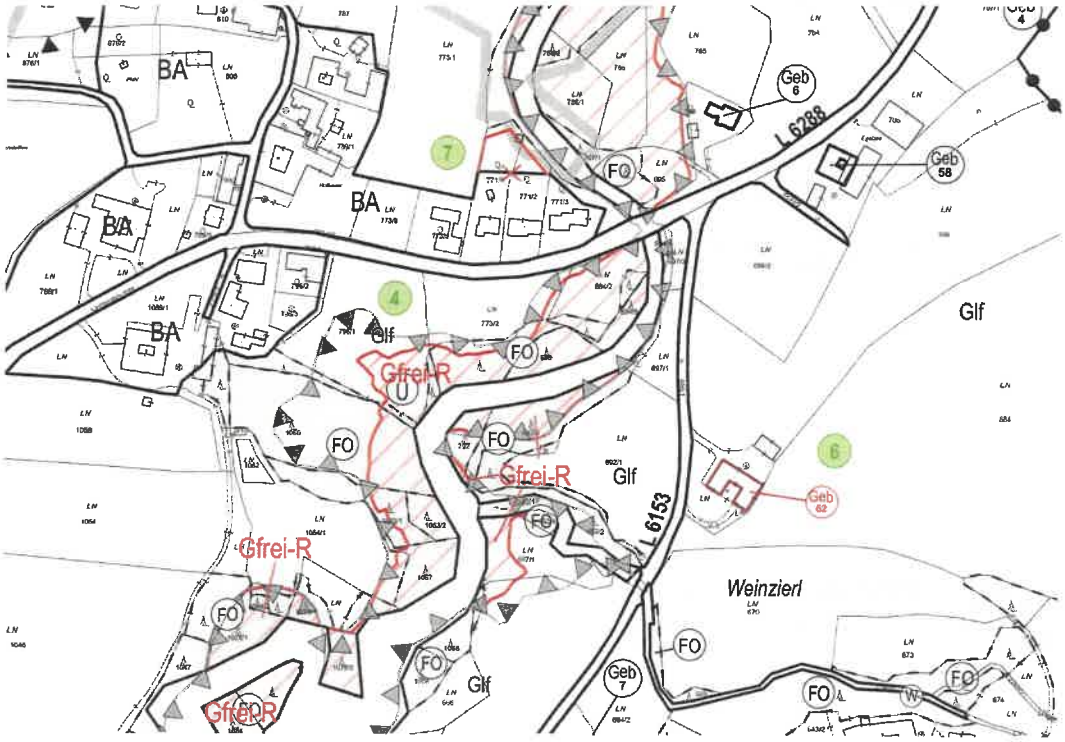
BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

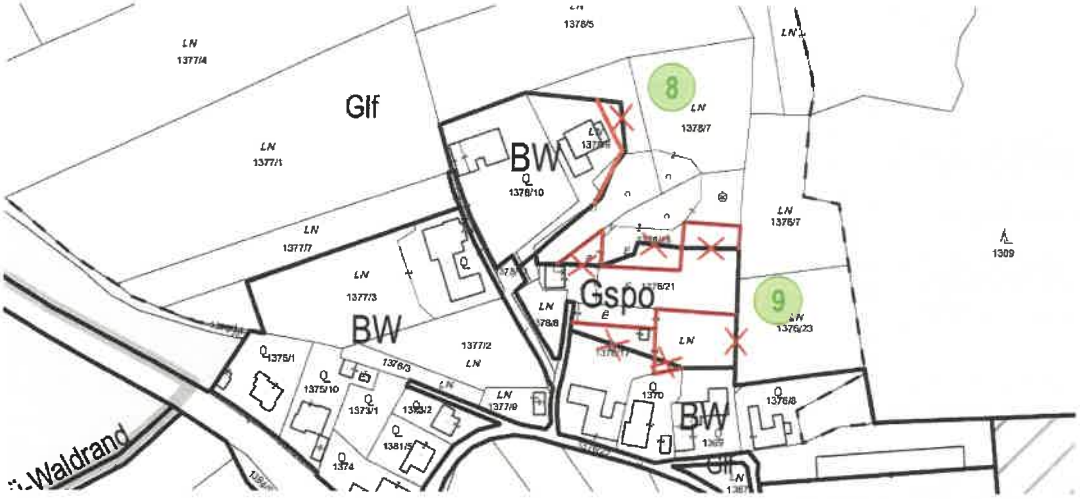
Zu Änderungspunkte 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, a, b
Es wird empfohlen, die Änderungspunkte wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen




Ggü-Abs
LN
1935
LN
1938/4
1938/1
1939/3
Glf
BB
2
Gfrei-I
BB*
Ggü-Abs
LN
1948
LN
1949
Vp
P


BW
3
4
Gfrei-R
a
FO
BW
Glf
BW
BW
5
Ü
Ferschnitz-Au
Ggü-Naturraum & Abflussmulde

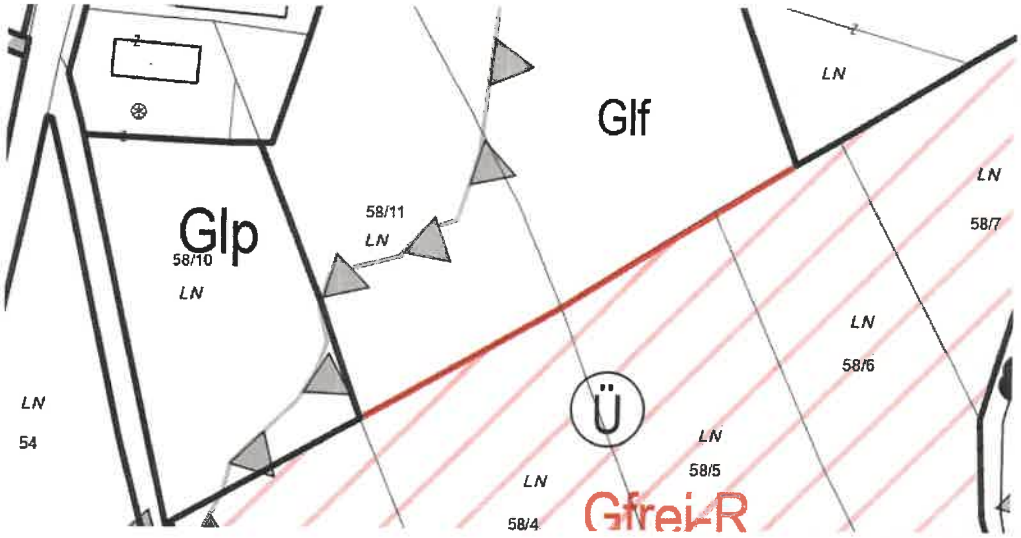

BA
7
Geb
6
L 6288
FO
Geb
58
BA
BA
BA
4
Glf
Gfrei-R
FO
FO
Gfrei-R
Glf
6
Geb
62
L 6153
Gfrei-R
Weinzierl
FO
FO
Glf
Geb
7
FO
FO
Gfrei-R



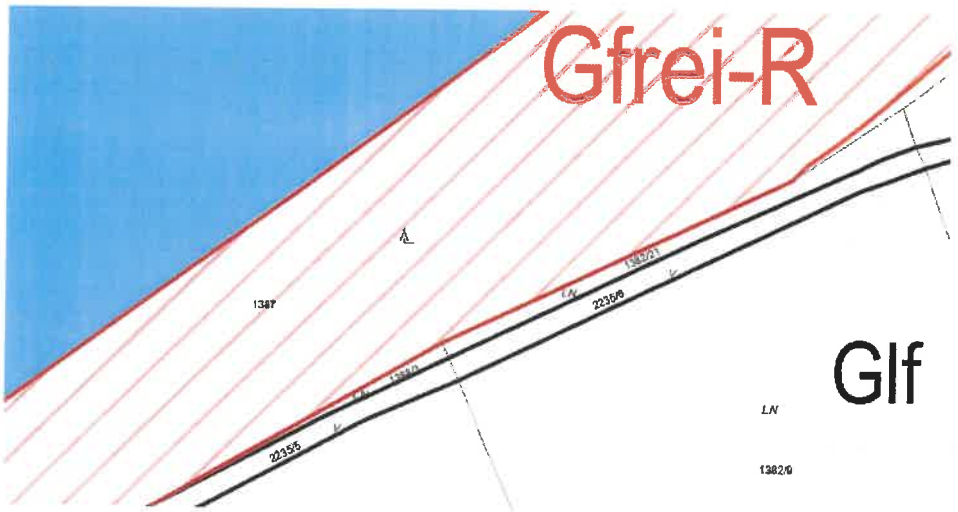
Zu Änderungspunkt 4

Dieser Änderungspunkt sah die Widmung der Freihaltefläche im HW30-Bereich und der roten Gefahrenzonen vor.

Der Änderungspunkt 4 soll grundsätzlich wie in der öffentlichen Auflage beschlossen werden. Allerdings soll im Bereich der Grundstücke 58/1 und 58/11 keine Ausweisung einer Freihaltefläche geschehen, sodass sich in diesem Bereich die Ausweisung wie nachfolgend darstellt:



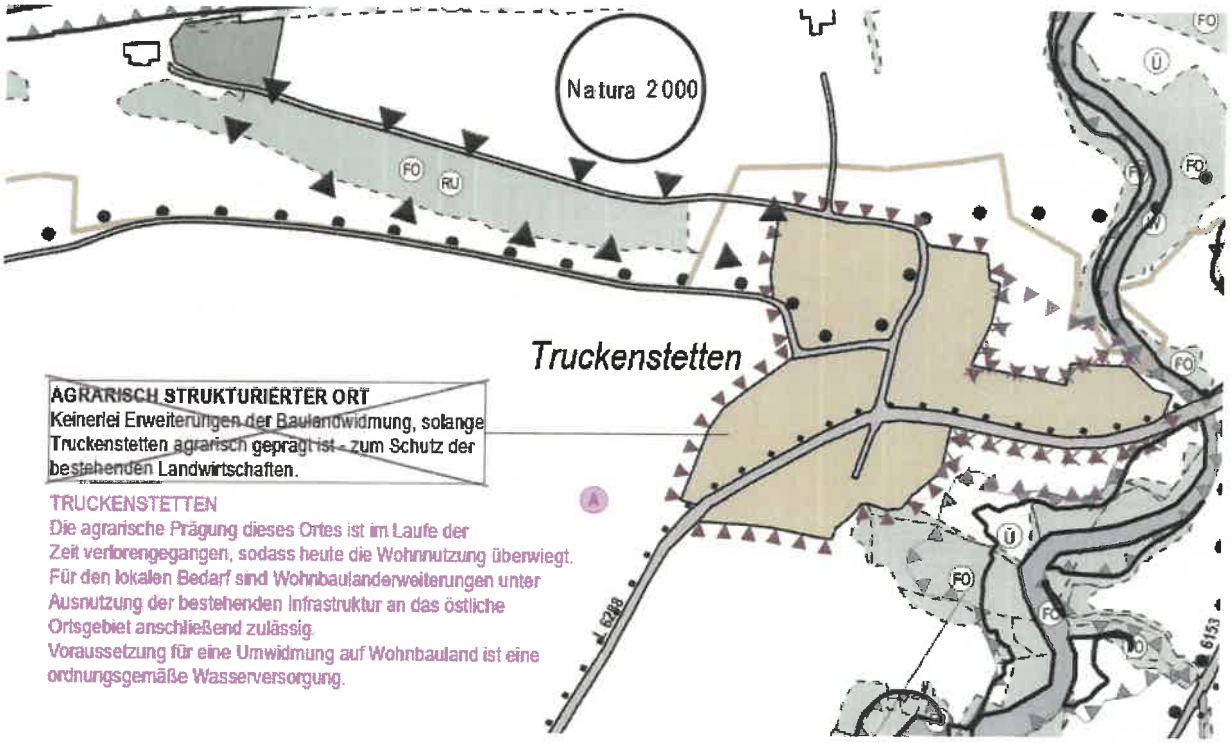
Ebenso soll im Bereich der Grundstücke 1382/21 und 1388/3 in der KG Ferschnitz ebenfalls keine Ausweisung einer Freihaltefläche geschehen, sodass sich in diesem Bereich die Ausweisung wie nachfolgend dargestellt:



Zu Änderungspunkt A – örtliches Entwicklungskonzept

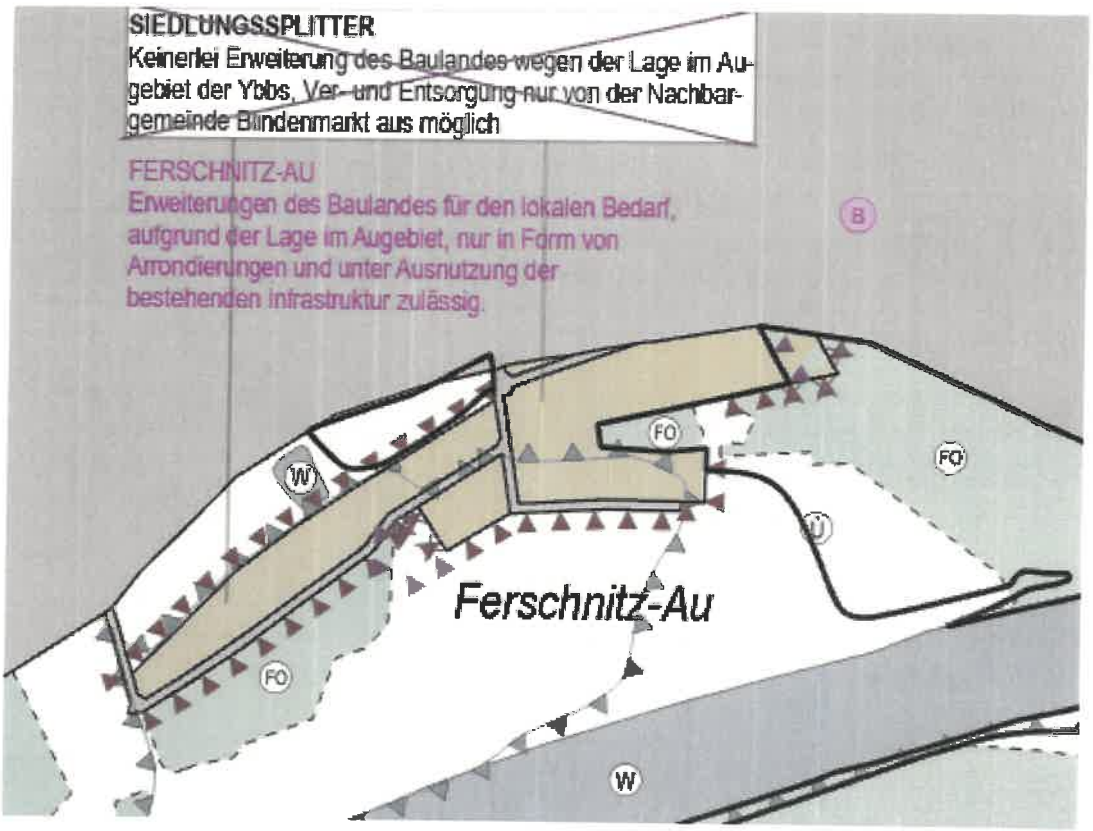
In der Begutachtung wurde zu diesem Punkt festgehalten, dass in der Textbox eine „ordnungsgemäße“ statt einer „ausreichenden“ Wasserversorgung erwähnt werden soll (mit Bezug auf das NÖ ROG §16).

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt A wie nachfolgend dargestellt zu beschließen.



Zu Änderungspunkt B

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt B wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen.



Raumordnungsfachliches Gutachten

1. Allgemeines

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 4. März 2026 Unterlagen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms mit dem Ersuchen um Begutachtung übermittelt. Der Entwurf zur Änderung lag in der Zeit vom 02. 03. – 13.04.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme umfasst ein Prüfprotokoll und eine fachliche Beurteilung der geplanten Widmungsänderungen und wird als Vorinformation zur Sitzung des Gemeinderats abgegeben. Die Stellungnahme basiert auf folgenden Unterlagen:

- die von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen (Auflageentwurf, Erläuterungen)
- Lokalaugenschein am 4. Mai 2025
- Besprechung mit Vertretern der Gemeinde

Sachverhalte, die nicht aus den oben angeführten Quellen hervorgehen, können in der Prüfung nicht berücksichtigt werden.

2. Stand der örtlichen Raumordnung

Dokumentation der Planungsgrundlagen:

grundsätzlich vorhanden?	ja
Alter der Planungsgrundlagen:	19 Jahre (2007).
Zum Erarbeitungszeitpunkt vollständig?	ja

Örtliches Entwicklungskonzept:

Status:	verordnet
Alter:	19 Jahre (2007)
mit strategischer Umweltprüfung?	ja

Flächenwidmungsplan:

Status:	digital
Katasterstand:	2024
Qualität der Lesbarkeit des Plans:	Gut lesbar

3. Vorliegendes Änderungsvorhaben

Anzahl der Änderungsmaßnahmen:	EK 2 ÄP, FWP 9 ÄP
Ortsplanung durch:	Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH
Kundmachungsfrist	2. März – 13. April 2026
Kennzahl der Ortsplanung (PZ, GZ,...):	868/2025 PZ 2895
aktuelle Flächenbilanz angefertigt	ja
aktuelle Grundlagenforschung zu Bevölkerung angefertigt?	ja
aktuelle Grundlagenforschung zu Naturgefahren angefertigt?	ja
Geb-Dokumentation beigelegt?	--
Besprechung und Lokalaugenschein	4. 5. 2026

Strategische Umweltprüfung
Die Änderungspunkte wurden einem SUP-Screening unterzogen und festgestellt, dass eine Umweltprüfung erforderlich ist. In der fachlichen Stellungnahme wurde diese Einschätzung bestätig. Der vorliegende Umweltbericht betrifft den Änderungspunkt A des örtlichen Entwicklungskonzepts, der eine Änderung der lokalen Siedlungsgrenzen von Truckenstetten beinhaltet.

Die Umweltprüfung untersucht anhand von fünf verschiedenen Standortvarianten die Schutzgüter Boden (Bodengüte), Verkehr (Aufkommen und Sicherheit), Landschaftsbild, Ortsbild, technische Infrastruktur/Wirtschaftlichkeit, Naturraum (Flora und Fauna). In einer Bewertungsmatrix wird das Untersuchungsergebnis übersichtlich dargestellt. Das Ergebnis zeigt die geringsten Umweltwirkungen bei der Nullvariante bzw. der Variante Innenent-

wicklung; bei den Erweiterungsvarianten weisen die Standorte A und B im Südosten sowie Nordosten die geringsten Umweltauswirkungen auf.

Bevölkerungsentwicklung, Baulandbilanz, Naturgefahren
Im vorliegenden Planungsbericht werden die o.a. Themen in ausreichender Tiefe dargelegt. Es erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Siedlungsentwicklung der vergangenen zwei Jahrzehnte, der Bevölkerungsentwicklung und der Bautätigkeit. Das vorliegende Verfahren beinhaltet nur kleinflächige Baulandwidmungen im Sinne von Arrondierungen und Optimierungen der betreffenden Ortschaften.
Bei der Auseinandersetzung mit den Planungsrichtlinien wird teilweise die letzte Novellierung nicht beachtet, was jedoch für die nachfolgend geplanten Änderungspunkte keine unmittelbare Relevanz aufweist. Offensichtlich wurde dieser Teil des Erläuterungsberichts noch vor der Novellierung erstellt.

4.1. Änderung des Flächenwidmungsplans

Änderungspunkt 1
KG Ferschnitz: **Kleinräumige Baulanderweiterung in Unter Umberg**
Parzellen Nr.: 1554/1, 1561: **Glf, BA → BA***
Am westlichen Ortsrand von Unter Umberg ist eine kleinflächige Erweiterung von Bauland Agrargebiet geplant (1 Bauplatz). Im örtlichen Entwicklungskonzept ist im betreffenden Bereich eine lokale Siedlungsgrenze festgelegt, die diesen geplanten „Lückenschluss" zulässt. Die Änderung steht somit im Einklang mit dem ÖEK.
Die Grundstücksteilung der südlich angrenzenden Baulandfläche (Grst. Nr. 1565/2, vertraglich gesichert, noch unbebaut) wurde so durchgeführt, dass die äußere Baulandgrenze rund 5 m außerhalb der im ÖEK dargestellten Siedlungsgrenze zu liegen kommt. Dabei dürfte bei der Grundteilung an der südlichen Parzelle Maß genommen und nicht in das ÖEK Einsicht genommen worden sein. Aus fachlicher Sicht führt die nun geplante Anpassung der Baulandgrenzen zu einer Übereinstimmung mit der Grundstücksgrenze und kann als vertretbar erachtet werden.
Die Verfügbarkeit der neuen Baulandfläche wird vertraglich sichergestellt. Die technischen Voraussetzungen und die Verkehrsauswirkungen für die Baulandausweisung werden dargelegt.

Für den oben angeführten Änderungspunkt wurden die maßgeblichen Tatsachen, die Planungsmotivation und der Änderungsanlass im Erläuterungsbericht des Ortsplaners in nachvollziehbarer Weise dargelegt. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014.

Änderungspunkt 2
KG Ferschnitz: **geringfügige Anpassung einer Verkehrsfläche im Betriebsgebiet**
Parzelle Nr.: 1935/18, 1939/1, 1940: **Vö, BB → Glf, Vö, BB**
Eine kurze Stichstraße innerhalb des Betriebsgebiets Edla wird durch die vorliegende Anpassung geringfügig verbreitert und im Kreuzungsbereich rechtwinkelig ausgebildet.
Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 gegeben.

Änderungspunkt 3
KG Ferschnitz / KG Blindenmarkt: **Widmungsanpassung infolge einer Änderung der Gemeindegrenzen**
Parzellen Nr.: 1249, 1262, 1263, 1264
Aufgrund der Verschiebung der Gemeindegrenzen zwischen Ferschnitz und Blindenmarkt ist eine Anpassung des Flächenwidmungsplans erforderlich. Es erfolgt ein kleinflächiger Baulandflächenabtausch, der im betreffenden Bereich korrekt dargestellt wird.
Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 gegeben.

Änderungspunkt 4
Gesamtes Gemeindegebiet: **Ausweisung von Grünland Freihaltefläche Retentionsfläche**

Parzelle Nr.: (angeführt): **Glf, BA, BW, Glp → Gfrei-R**
Gemäß der Widmungsverpflichtung in §15 Abs. 7 NÖ ROG werden zusammenhängende und unbebaute Flächen entlang von Fließgewässern aufgrund einer dokumentierten Überflutungsgefährdung (HQ-30, rote Zone) als Grünland Freihalteflächen – Retentionsflächen ausgewiesen.

Nach Angaben des Ortsplaners sind nur unbebaute Flächen der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft im Ausmaß von rund 80 ha betroffen. In den Erläuterungen werden die Vorgangsweise (mehrstufiges Abschichtungsverfahren) sowie die angewendeten Kriterien bei der Widmungsabgrenzung nachvollziehbar dargelegt.
Die Widmungsverpflichtung wird jedoch in einigen wenigen Bereichen nicht zur Gänze umgesetzt. Es handelt sich dabei um Flächen, die im Örtlichen Entwicklungskonzept für zukünftige bauliche Nutzungen vorgesehen sind (Erweiterungsbereich für Betriebsgebiet in Edla, Erweiterungsbereich bei der Kläranlage für weitere Kommunaleinrichtungen) so-wie um den Bereich westlich des Sportplatzes. In den angeführten Bereichen wird keine Widmungsänderung vorgenommen.

Fachliche Beurteilung
Aus fachlicher Sicht ist die fehlende Ausweisung der o.a. Bereiche nicht nachvollziehbar, da aufgrund der Lage innerhalb des 30-jährlichen Überflutungsgebiets ohnehin keine andere Widmung oder bauliche Nutzung zulässig ist. Diesbezügliche Maßnahmen bedürfen die vorherige Umsetzung eines geeigneten Hochwasserschutzprojekts.
Bei den übrigen Flächen, für die eine Widmung als Grünland Freihaltefläche-Retentionsfläche geplant ist, ist aus raumordnungsfachlicher Sicht eine schlüssige und nachvollziehbare Widmungsfestlegung in Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 erfolgt.

Änderungspunkt B (ÖEK) und 5
KG Ferschnitz: **Überarbeitung der Siedlungsgrenzen und der Baulandwidmungen in Ferschnitz Au**
Parzelle Nr.: 850/3: **Glf → BW*, Ggü-Naturraum und Abflussmulde, Vö**
Im Bereich des Siedlungssplitters Ferschnitz Au werden die Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept überarbeitet und an naturräumliche Gegebenheiten angepasst.

Das derzeit bestehende Entwicklungsziel *(„Keinerlei Erweiterung des Baulandes wegen der Lage im Augebiet der Ybbs, Ver- und Entsorgung nur von der Nachbargemeinde Blindemarkt aus möglich“)* wird zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Ausnutzung bestehender Infrastruktur abgeändert und ein Lückenschluss im Siedlungsgebiet ermöglicht. Das neue Entwicklungskonzept lautet:

„Erweiterung des Baulandes für den lokalen Bedarf, aufgrund der Lage im Augebiet nur in Form von Arrondierungen und unter Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur zulässig.“

Die neuen Siedlungsgrenzen werden so festgelegt, dass eine nicht bebaubare Fläche (HQ 30, kein Anschluss an öffentliches Gut) ausgeschlossen wird und eine bestehende Grünfläche zwischen Bauland und Wald aufgrund der vorhandenen Infrastruktur in das Siedlungsgebiet einbezogen werden kann.

Im Flächenwidmungsplan wird unter ÄP 4 eine Rückwidmung der o.a. Fläche von Bauland Wohngebiet auf Grünland Freihaltefläche-Rückhaltefläche entsprechend der neuen Siedlungsgrenzen vorgenommen. Im Rahmen der neuen Siedlungsgrenze erfolgt zudem die Erweiterung um rund 770 m² Bauland Wohngebiet an der bestehenden Erschließungsstraße.
Die Baulandfläche in Ferschnitz-Au wird durch die ÄP 4 und 5 in Summe um rund 250 m² verringert.
Zur angrenzenden Waldfläche im Westen wird ein Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung „Naturraum & Abflussmulde“ festgelegt, um naturschutzfachliche Erfordernisse zu berücksichtigen.
Im Erläuterungsbericht werden die fachlichen Aspekte, die technischen und naturräumlichen Voraussetzungen und der Änderungsanlass nachvollziehbar dargelegt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 gegeben.

Änderungspunkt 6
KG Ferschnitz: **Ausweisung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland**
Parzellen Nr.: 686: **Glf → Geb 62**
Ein baubehördlich bewilligtes Hauptgebäude wird nach Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Wohnfunktion und des Baubestands als Geb 62 gewidmet.
Ein Geb-Datenblatt mit Fotodokumentation liegt bei.
Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist hierbei eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 gegeben.

Änderungspunkt A (ÖEK) und 7
KG Ferschnitz: **Überarbeitung der Siedlungsgrenzen und der Baulandwidmungen in Truckenstetten**
Parzellen Nr.: 771/2, 771/4: **Glf → BA**
Im Bereich der Ortschaft Truckenstetten werden die Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept überarbeitet und an den Strukturwandel angepasst. Eine Änderung der Planungsgrundlagen ist dokumentiert.
Das Entwicklungsziel *(„Keinerlei Erweiterung des Baulandes, solange Truckenstetten agrarisch geprägt ist – zum Schutz der bestehenden Landwirtschaften")* wird zur maßvollen, bedarfsgerechten Weiterentwicklung abgeändert und durch neue Siedlungsgrenzen gere-gelt.
Das neue Entwicklungsziel lautet:

„Die agrarische Prägung dieses Ortes ist im Laufe der Zeit verlorengegangen, sodass heut die Wohnnutzung überwiegt. Für den lokalen Bedarf sind Wahnbaulanderweiterungen unter Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur an das östliche Ortsgebiet an-schließend zulässig. Voraussetzung für eine Umwidmung auf Wohnbauland ist eine ausreichende Wasserversorgung."

Die Siedlungsgrenzen werden demnach so festgelegt, dass im östlichen Ortsgebiet Baulanderweiterungen vorgenommen werden dürfen, wenn eine „ausreichende Wasserversorgung" vorliegt. Zur Klarstellung dieser Bedingung wird eine Änderung im Sinne der Planungsrichtlinie §14 Abs. 2 Z. 4 empfohlen, die eine „**ordnungsgemäße** Wasserversorgung" bei Baulandwidmungen einfordert.
Die zukünftigen Erweiterungsflächen basieren auf der im Umweltbericht durchgeführten Variantenuntersuchung (vgl. Gutachten p.2), in der in schlüssiger Weise die Flächen mit den geringsten Umweltwirkungen ermittelt werden.
Im Rahmen der neuen Siedlungsgrenze erfolgt zudem die Erweiterung um rund 700 m² Bauland Agrargebiet im Bereich von zwei bebauten Grundstücken. Es wird dabei der rückwärtige Gartenbereich ebenfalls dem Agrargebiet zugeordnet. Dabei wird, den naturräumlichen Vorgaben entsprechend, ein 5 m breiter Abstand zur äußeren Grundstücksgrenze eingehalten.
Im Erläuterungsbericht werden die fachlichen Aspekte, die technischen und naturräumlichen Voraussetzungen und der Änderungsanlass nachvollziehbar dargelegt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 gegeben.

Änderungspunkt 8
KG Ferschnitz: **kleinräumige Widmungsanpassung am Siedlungsrand von Freidegg**
Parzelle Nr.: 1378/6: **BW → Glf**
Am nordöstlichen Ortsrand von Freidegg ist eine Begradigung der Baulandgrenze vorgesehen, die zu einer Reduktion der Baulandfläche führt und der einfacheren Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen dienen soll.
Für den oben angeführten Änderungspunkt wurden die maßgeblichen Tatsachen, die Planungsmotivation und der Änderungsanlass im Erläuterungsbericht des Ortsplaners in nachvollziehbarer Weise dargelegt. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014.

Änderungspunkt 9
KG Ferschnitz: **Widmungskorrektur im Bereich des Tennisplatzes in Freidegg**
Parzellen Nr.: 1376/17, 1376/18, 1376/21: **BW, Gspo, Glf → Glf, BW, Gspo**
Die Widmungsfestlegung im Bereich des Tennisplatzes wird an die tatsächlichen Nutzungsgegebenheiten angepasst. Im südlichen Randbereiche erfolgt die Umwidmung einer Teilfläche auf Grünland Land- und Forstwirtschaft, ein Teilbereich wird dem angrenzenden Wohngebiet zugordnet. Im nördlichen Randbereich erfolgt ein Abtausch von Glf und Gspo.
Die Maßnahmen dienen der Bestandssicherung im Einklang mit den Vorgaben des Entwicklungskonzepts. Erweiterungen oder andere Nutzungsänderungen sind damit nicht verbunden.

Für den oben angeführten Änderungspunkt wurden die maßgeblichen Tatsachen, die Planungsmotivation und der Änderungsanlass im Erläuterungsbericht des Ortsplaners in nachvollziehbarer Weise dargelegt. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014.
Es wurde dem Amt der NÖ Landesregierung der Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur fachlichen und rechtlichen Prüfung vorgelegt.

Hiezu hat nunmehr die **Abteilung BD4-OR** die beiliegende Stellungnahme vom 13.05.2026 erstattet.

Zufolge dieser Stellungnahme liegen **Versagungsgründe** des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 vor, sodass ein Gemeinderatsbeschluss dem Gesetz widersprechen würde und daher seitens des Landes **keine** Genehmigung möglich wäre.

Aus rechtlicher Sicht wird dazu folgendes ausgeführt:

Zum Änderungspunkt 1 und 5:
Der Baulandmobilisierungsvertrag wurde nicht vorgelegt. Ohne Vorlage dieses Vertrages liegen Versagungsgründe gemäß § 14 Z. 1 NÖ ROG 2014 iVm § 17 NÖ ROG 2014 vor.

Zum Änderungspunkt 4:
Gemäß § 15 Abs. 7 NÖ ROG 2014 sind zusammenhängende und unbebaute Flächen entlang von Fließgewässern, die von einem 30-jährlichen Hochwasser überflutet werden oder für die rote Zonen in Gefahrenzonenplanungen ausgewiesen sind, als Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche zu widmen.

Aus der raumordnungsfachlichen Stellungnahme geht hervor, dass diese Widmungsverpflichtung in vielen Bereichen nachvollziehbar umgesetzt wird, in einigen wenigen Bereichen jedoch nicht zur Gänze umgesetzt wird. Es handelt sich dabei um Flächen, die im Örtlichen Entwicklungskonzept für zukünftige bauliche Nutzungen vorgesehen sind (Erweiterungsbereich für Betriebsgebiet in Edla, Erweiterungsbereich bei der Kläranlage für weitere Kommunaleinrichtungen) sowie um den Bereich westlich des Sportplatzes. Dazu wurde in der raumordnungsfachlichen Stellungnahme angemerkt, dass aufgrund der Lage innerhalb des 30-jährlichen Überflutungsgebiets ohnehin keine andere Widmung oder bauliche Nutzung zulässig sei, da diesbezügliche Maßnahmen die vorherige Umsetzung eines geeigneten Hochwasserschutzprojekts bedürften.

Zum Änderungspunkt 6:
Im Geb-Datenblatt ist als Datum der 1. Baubewilligung „vor 1950" eingetragen. Es scheint bei diesem Gebäude keine schriftliche Baubewilligung zu geben. Es wäre einerseits das geschätzte Datum der erteilten Baubewilligung einzutragen und, wenn ein vermuteter Konsens vorliegt, wäre dies anzuführen.

Zum Änderungspunkt A (ÖEK) und 7:
Es wird auf die Empfehlung in der raumordnungsfachlichen Stellungnahme hingewiesen („ordnungsgemäße" Wasserversorgung).

Sollte dennoch an der negativ beurteilten Widmungsabsicht festgehalten werden, sind gemäß § 24 Abs. 9 NÖ ROG 2014 dieses Schreiben sowie die oben zitierte Stellungnahme jedenfalls **vollständig** und **nachweislich** (unter Vorlage des Sitzungsprotokolls) **im Gemeinderat** zu **verlesen**.

Die Verlesung der Versagungsgründe kann entfallen, wenn **lediglich die positiv beurteilten Änderungspunkte** vom Gemeinderatsbeschluss umfasst sind. In diesem Fall kann gemäß § 24 Abs. 9a NÖ ROG 2014 i.d.F. LGBl. 104/2025 die Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogramms entfallen, wenn die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem zur Prüfung vorgelegten Entwurf betreffend diese Änderungspunkte von einer fachlich geeigneten Person im Sinne des § 13 Abs. 4 bestätigt wird.

Weiters wird vom Bürgermeister folgende Verordnung zur Kenntnisnahme gebracht:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 25 Abs. 1 und 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Ferschnitz** und **Innerochsenbach** abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt.
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

a. Antrag des Bgm. Michael Hülmbauer zum Umweltbericht
Der Gemeinderat möge den Umweltbericht in der aufgelegten Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b. Antrag des Bgm. Michael Hülmbauer zur Begründung der Variantenwahl
Der Gemeinderat möge die Planungsvariante (im Sinne der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes) als zu favorisierende Variante beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c. Antrag des Bgm. Michael Hülmbauer betreffend Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen
Der Gemeinderat möge die permanente Raumbeobachtung und die wiederkehrende Bearbeitung der Flächenbilanz (beides lt. den gesetzlichen Bestimmungen) als Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

d. Antrag des Bgm. Michael Hülmbauer:
Der Gemeinderat möge die Änderungspunkte 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, a, b wie in der öffentlichen Auflage sowie die Baulandsicherungsverträge zu Punkt 1 und 5 beschließen.
Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 4 grundsätzlich wie in der öffentlichen Auflage beschließen. Allerdings soll im Bereich der Grundstücke 58/1 und 58/11 keine Ausweisung einer Freihaltefläche geschehen.
Ebenso soll im Bereich der Grundstücke 1382/21 und 1388/3 in der KG Ferschnitz ebenfalls keine Ausweisung einer Freihaltefläche geschehen.

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt A – örtliches Entwicklungskonzept mit dem Text eine „ordnungsgemäße" statt einer „ausreichenden" Wasserversorgung beschließen.

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt B wie in der öffentlichen Auflage beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

e. Antrag des Bgm. Michael Hülmbauer
Der Gemeinderat möge die Verordnung wie beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14: Resolution: Regional statt Gobal – Bedrohung durch Mercosur und Ukraine Importe

Sachverhalt:

Dringlichkeitsantrag
gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Die gefertigten Gemeinderäte stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 folgenden Dringlichkeitsantrag.
Der Gemeinderat der Gemeinde Ferschnitz möge beschließen, die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Resolution: REGIONAL statt Global - Bedrohung durch Mercosur und Ukraine Importe
Schutz der heimischen Konsumenten und Bauern - sofortiger Umsetzung Lebensmittelherkunftskennzeichnung und Importstopp für Agrarerzeugnisse, die nicht den österreichischen Standards entsprechen

Begründung der Dringlichkeit
Aktuell stehen auf europäischer Ebene wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit internationalen Handelsabkommen - insbesondere dem Mercosur-Abkommen - sowie mit Importregelungen für Agrarerzeugnisse bevor. Diese Entwicklungen betreffen unmittelbar die Rahmenbedingungen für die österreichische Landwirtschaft, die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln sowie die Transparenz für Konsumenten.

Die Auswirkungen dieser Entscheidungen betreffen nicht nur landwirtschaftliche Betriebe, sondern auch Gemeinden als Lebens- und Wirtschaftsraum, in dem regionale Lebensmittelproduktion, Nahversorgung und Konsumentenschutz eine wichtige Rolle spielen. Eine klare und zeitnahe politische Stellungnahme des Gemeinderates soll daher ein Signal zur Unterstützung der heimischen Landwirtschaft, fairer Wettbewerbsbedingungen sowie einer transparenten Herkunft von Lebensmitteln setzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferschnitz sieht sich als Interessenvertretung der örtlichen Bevölkerung und als Stimme der Gemeinden gegenüber Bund und Europäischer Union in der Verantwortung, Entwicklungen aufzuzeigen, die sowohl die Versorgung der Bevölkerung mit

regionalen Lebensmitteln als auch die wirtschaftliche Grundlage vieler bäuerlicher Betriebe betreffen.

Gegenstand dieses Antrags ist die Aufforderung an die Bundesregierung, Maßnahmen zum Schutz der heimischen Konsumenten sowie der österreichischen Landwirtschaft zu setzen. Dazu zählen insbesondere die Einführung einer verpflichtenden Lebensmittelherkunftskennzeichnung sowie Maßnahmen gegen den Verkauf von Lebensmitteln, die unter Produktionsbedingungen hergestellt wurden, die nicht den österreichischen Standards entsprechen.

Importe von Lebensmitteln aus Drittstaaten führen zunehmend zu massiven Wettbewerbsnachteilen für die heimische Landwirtschaft. Österreichweit stellen täglich rund neun landwirtschaftliche Betriebe ihre Produktion ein.

Gleichzeitig gelangen immer häufiger Lebensmittel auf den europäischen Markt, die unter Produktionsbedingungen hergestellt wurden, die innerhalb der Europäischen Union aus Gründen des Gesundheits-, Umwelt- oder Tierschutzes nicht zulässig wären. Dazu zählen etwa gentechnisch veränderte Produkte oder Lebensmittel, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, deren Einsatz in Österreich und in der Europäischen Union verboten ist auch Fleisch wird teilweise unter deutlich niedrigeren Produktions- und Tierschutzstandards erzeugt und ohne klare Kennzeichnung angeboten.
Neben den bereits bestehenden Importen aus der Ukraine, die bei Getreide, Zuckerrüben und anderen Agrarprodukten zu erheblichen Preisverfällen geführt haben, verschärft sich der Wettbewerbsdruck für heimische Betriebe zunehmend. Während österreichische landwirtschaftliche Betriebe strengen gesetzlichen Vorgaben im Bereich Umwelt-, Tier- und Konsumentenschutz unterliegen, wird in anderen Regionen unter deutlich geringeren Standards produziert.

Diese Entwicklung betrifft nicht nur landwirtschaftliche Betriebe selbst, sondern auch Gemeinden als Lebens- und Wirtschaftsraum. Landwirtschaftliche Betriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, zur Nahversorgung mit Lebensmitteln sowie zur Pflege der Kulturlandschaft.

Andere Länder zeigen bereits, dass Maßnahmen zum Schutz der eigenen Landwirtschaft und der Konsumenten möglich sind. So hat Frankreich - wie unter anderem das Handelsblatt am 7.Jänner 2026 berichtete - ein Importverbot für Agrarerzeugnisse erlassen, die mit in Europa verbotenen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden. Der entsprechende Erlass gilt, bis auf europäischer Ebene einheitliche Regelungen geschaffen werden.

Auch in der „Österreichischen Bauernzeitung" vom 9. Jänner 2026 wurde berichtet, dass seit 8.Jänner 2026 in Frankreich eingeführte Agrarerzeugnisse keine Rückstände bestimmter, in der Europäischen Union verbotener Pflanzenschutzmittel enthalten dürfen. Betroffen sind unter anderem Wirkstoffe wie Carbendazim, Benomyl, Glufosinat, Thiophanat-methyl und Mancozeb.

Kontrollen betreffen dabei unter anderem Getreide und Kartoffeln, Zitrusfrüchte, Stein- und Kernobst sowie Tomaten.

In Anlehnung an diesen Vorstoß wird daher auch für Österreich ein Importverbot für Agrarerzeugnisse gefordert, die nicht den österreichischen Produktionsstandards entsprechen. Was für heimische Betriebe aus Gründen des Gesundheits-, Umwelt- und Tierschutzes verboten ist, darf auch bei Importprodukten nicht erlaubt sein.

Solche Maßnahmen würden sowohl den Konsumentenschutz stärken als auch faire Wettbewerbsbedingungen für die heimische Landwirtschaft schaffen. Regionale Lebensmittelerzeuger brauchen Schutz und faire Rahmenbedingungen statt zusätzlicher Benachteiligungen. Konsequente Kontrollen an den Außengrenzen der Europäischen Union sind daher notwendig.

Resolution

Der Gemeinderat beschließt, Die Bundesregierung aufzufordern:

1. eine verpflichtende Lebensmittelherkunftskennzeichnung in der Gastronomie sowie für alle verarbeiteten Lebensmittel einzuführen, damit Konsumenten nachvollziehen können, woher die verwendeten Produkte stammen;
2. Maßnahmen zu setzen, um den Import von Agrarerzeugnissen zu unterbinden, die nicht den österreichischen bzw. europäischen Produktions-, Umwelt- und Tierschutzstandards entsprechen.

Weiterleitung
Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Resolution unverzüglich an die Bundesregierung (insbesondere Bundeskanzleramt, BMLUK, BMWET und BMASGPK) zu übermitteln.
Weiters wird der Bürgermeister ersucht, die im Nationalrat vertretenen Parteien darüber zu informieren.

Antrag des GemR Franz Vorderwinkler:
Der Gemeinderat möge die Resolution und die Weiterleitung wie vorgetragen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15: Personalangelegenheiten – nicht öffentlich

Vorsitzender
Bgm. Michael Hülmbauer

Schriftführerin
VB Jessica Hiessleitner

ÖVP-Gemeinderat
Michael Hülmbauer

VFF-Gemeinderat
Christopher Fichtinger

FPÖ-Gemeinderat
Franz Vorderwinkler

SPÖ-Gemeinderat
Peter Freund